

# Bundesgesetzblatt <sup>2137</sup>

Teil I

Z 5702 A

1985

Ausgegeben zu Bonn am 12. Dezember 1985

Nr. 58

Tag	Inhalt	Seite
2. 12. 85	<b>Sechstes Gesetz zur Änderung des Bundesvertriebenengesetzes (6. ÄndG BVFG)</b> ..... 240-1, 84-1	2138
2. 12. 85	<b>Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Errichtung einer Stiftung „Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“</b> ..... 2172-3	2140
4. 12. 85	<b>Gesetz zur Änderung des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz</b> ..... 300-1, 368-1	2141
6. 12. 85	<b>Viertes Gesetz zur Änderung des Mineralölsteuergesetzes</b> ..... 612-14	2142
6. 12. 85	<b>Zweites Gesetz zur Änderung des Margarinegesetzes</b> ..... 7842-5, 7842-5-1, 7842-5-2, 7842-5-3, 7842-5-4, 7842-5-5, 7842-5-6	2144
6. 12. 85	<b>Gesetz über die Untersuchung von Seeunfällen (Seeunfalluntersuchungsgesetz – SeeUG)</b> ... neu: 9510-17; 9510-1, 340-1, 9510-4, 9510-2, 9510-6-1, 9510-5a	2146
6. 12. 85	<b>Gesetz über die Gewährung von Erziehungsgeld und Erziehungsurlaub (Bundeserziehungsgeldgesetz – BErzGG)</b> ..... neu: 85-3; 820-1, 821-1, 822-1, 830-2, 8252-1, 810-1, 86-7-1, 611-1, 2030-2, 51-1, 2032-1, 2032-6, 2032-10, 2032-12-6-1, 2030-25, 53-4, 8052-1	2154
4. 12. 85	<b>Zweite Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern im Ausgleichsjahr 1984</b> ..... neu: 603-9-15-2	2164
5. 12. 85	<b>Verordnung über den Prozentsatz der Ausgleichsabgabe nach dem Dritten Verstromungsgesetz für das Jahr 1986</b> ..... 754-2-2-8	2165
5. 12. 85	<b>Vierzehnte Verordnung zur Änderung der Verordnung über verschreibungspflichtige Arzneimittel</b> ..... 2121-50-1-16	2166
5. 12. 85	<b>Erste Verordnung zur Änderung der Arzneimittel-Warnhinweisverordnung</b> ..... 2121-51-17	2167
5. 12. 85	<b>Verordnung über die Höhe der Beiträge der Binnenschifffahrt im Haushaltsjahr 1986</b> ..... 9500-4-6-3	2168

## Sechstes Gesetz zur Änderung des Bundesvertriebenengesetzes (6. ÄndG BVFG)

Vom 2. Dezember 1985

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

### Artikel 1

#### Änderung des Bundesvertriebenengesetzes

Das Bundesvertriebenengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. September 1971 (BGBl. I S. 1565, 1807), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 24. Juni 1985 (BGBl. I S. 1144) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Folgender § 90 a wird eingefügt:

#### „§ 90 a Arbeitsförderung

(1) Soweit ein Anspruch nach dem Arbeitsförderungsgesetz davon abhängt, daß der Antragsteller in einer die Beitragspflicht begründenden Beschäftigung gestanden hat, werden auch Zeiten berücksichtigt, in denen

1. ein Berechtigter im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 des Häftlingshilfegesetzes in Gewahrsam gehalten worden ist, oder
2. a) ein Deutscher im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes im Gebiet des Deutschen Reiches nach dem Stande vom 31. Dezember 1937, aber außerhalb des Geltungsbereiches des Gesetzes,
- b) ein Vertriebener im Sinne des § 1 in den in § 1 Abs. 2 Nr. 3 genannten Gebieten, aber außerhalb des Gebietes des Deutschen Reiches nach dem Stande vom 31. Dezember 1937, wegen seiner Volkszugehörigkeit, seiner Ausiedlungs- oder Übersiedlungsabsicht oder wegen eines vergleichbaren nach freiheitlich-demokratischer Auffassung von ihm nicht zu vertretenden Grundes gehindert worden ist, als Arbeitnehmer tätig zu sein.

(2) Für den Anspruch auf Arbeitslosenhilfe steht die Tätigkeit als Selbständiger oder mithelfender Familienangehöriger, die eine in Absatz 1 Nr. 2 genannte Person in dem dort genannten Gebiet hauptberuflich ausgeübt hat, einer die Beitragspflicht nach dem Arbeitsförderungsgesetz begründenden Beschäftigung gleich.

(3) Mehraufwendungen, die der Bundesanstalt für Arbeit durch die Regelung des Absatzes 1 entstehen, erstattet der Bund. Verwaltungskosten werden nicht erstattet.“

2. Folgender § 105 a wird eingefügt:

#### „§ 105 a Übergangsvorschrift zu § 90 a

(1) Zeiten nach § 90 a Abs. 1 Nr. 1, die vor der Entstehung eines Anspruchs auf Arbeitslosengeld nach § 9 des Häftlingshilfegesetzes in Verbindung mit Abschnitt V des Heimkehrergesetzes liegen, werden für einen Anspruch auf Arbeitslosengeld nach dem Arbeitsförderungsgesetz nicht berücksichtigt.

(2) § 90 a Abs. 1 Nr. 2 gilt auch für Ansprüche auf Arbeitslosengeld nach dem Arbeitsförderungsgesetz, die am 31. Dezember 1985 noch nicht erschöpft sind.“

### Artikel 2

#### Änderung des Heimkehrergesetzes

Das Heimkehrergesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 84-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 20. Dezember 1984 (BGBl. I S. 1713) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Abschnitt V wird aufgehoben.

2. In § 23 Abs. 3 Satz 1 und 2 werden die Zitate „§ 15“ durch die Zitate „§ 112 Abs. 7 des Arbeitsförderungsgesetzes“ ersetzt.

3. Folgender § 28 b wird eingefügt:

„§ 28 b

Die Vorschriften des Abschnitts V in der bis zum 31. Dezember 1985 geltenden Fassung sind auf Ansprüche nach diesem Abschnitt, die vor dem 1. Januar 1986 entstanden sind, weiter anzuwenden.“

**Artikel 3**  
**Berlin-Klausel**

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

**Artikel 4**  
**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1986 in Kraft.

---

Die Bundesregierung hat dem vorstehenden Gesetz die nach Artikel 113 des Grundgesetzes erforderliche Zustimmung erteilt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 2. Dezember 1985

Der Bundespräsident  
Weizsäcker

Der Bundeskanzler  
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister des Innern  
Dr. Zimmermann

Der Bundesminister der Finanzen  
Stoltenberg

Der Bundesminister  
für Arbeit und Sozialordnung  
Norbert Blüm

---

**Gesetz**  
**zur Änderung des Gesetzes zur Errichtung einer Stiftung**  
**„Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“**

**Vom 2. Dezember 1985**

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1**

Das Gesetz zur Errichtung einer Stiftung „Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“ vom 13. Juli 1984 (BGBl. I S. 880) wird wie folgt geändert:

In § 6 Abs. 1 werden die Worte „in den Jahren 1985 bis 1988 jährlich 50 Millionen Deutsche Mark“ ersetzt durch die Worte „in den Jahren 1985 bis 1988 jährlich 60 Millionen Deutsche Mark“.

**Artikel 2**

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

**Artikel 3**

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1985 in Kraft.

---

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 2. Dezember 1985

Der Bundespräsident  
Weizsäcker

Der Bundeskanzler  
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister  
für Jugend, Familie und Gesundheit  
Rita Süßmuth

---

## Gesetz zur Änderung des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz

Vom 4. Dezember 1985

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

### Artikel 1

#### Änderung des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz

In das Einführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 300-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch § 79 des Gesetzes vom 23. Dezember 1982 (BGBl. I S. 2071), wird nach § 34 folgender § 34 a eingefügt:

#### „§ 34 a

(1) Dem Gefangenen ist auf seinen Antrag ein Rechtsanwalt als Kontaktperson beizuordnen. Der Kontaktperson obliegt, unter Wahrung der Ziele der nach § 31 getroffenen Feststellung, die rechtliche Betreuung des Gefangenen, soweit dafür infolge der nach § 33 getroffenen Maßnahmen ein Bedürfnis besteht; die Kontaktperson kann insbesondere durch Anträge und Anregungen auf die Ermittlung entlastender Tatsachen und Umstände hinwirken, die im Interesse des Gefangenen unverzüglicher Aufklärung bedürfen.

(2) Soweit der Gefangene damit einverstanden ist, teilt die Kontaktperson dem Gericht und der Staatsanwaltschaft die bei dem Gespräch mit dem Gefangenen und im weiteren Verlauf ihrer Tätigkeit gewonnenen Erkenntnisse mit; sie kann im Namen des Gefangenen Anträge stellen. Die Kontaktperson ist im Einverständnis mit dem Gefangenen befugt, an Vernehmungen und Ermittlungshandlungen teilzunehmen, bei denen der Verteidiger nach § 34 Abs. 3 Nr. 3, Nr. 4 Satz 1 und Nr. 5 Satz 1 nicht anwesend sein darf. Die Kontaktperson darf Verbindung mit Dritten aufnehmen, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach Absatz 1 unabweisbar ist.

(3) Über die Beordnung einer Kontaktperson und deren Auswahl aus dem Kreis der im Geltungsbereich dieses Gesetzes zugelassenen Rechtsanwälte entscheidet der Präsident des Landgerichts, in dessen Bezirk die Justizvollzugsanstalt liegt, innerhalb von

48 Stunden nach Eingang des Antrags. Der Verteidiger des Gefangenen darf nicht beigeordnet werden. Der Präsident ist hinsichtlich der Beordnung und der Auswahl Weisungen nicht unterworfen; seine Vertretung richtet sich nach § 21 h des Gerichtsverfassungsgesetzes. Dritte dürfen über die Person des beigeordneten Rechtsanwalts, außer durch ihn selbst im Rahmen seiner Aufgabenerfüllung nach Absatz 1 und 2, nicht unterrichtet werden. Der beigeordnete Rechtsanwalt muß die Aufgaben einer Kontaktperson übernehmen. Der Rechtsanwalt kann beantragen, die Beordnung aufzuheben, wenn hierfür wichtige Gründe vorliegen.

(4) Der Gefangene hat nicht das Recht, einen bestimmten Rechtsanwalt als Kontaktperson vorzuschlagen.

(5) Dem Gefangenen ist mündlicher Verkehr mit der Kontaktperson gestattet. Für das Gespräch sind Vorrichtungen vorzusehen, die die Übergabe von Schriftstücken und anderen Gegenständen ausschließen.

(6) Der Gefangene ist bei Bekanntgabe der Feststellung nach § 31 über sein Recht, die Beordnung einer Kontaktperson zu beantragen, und über die übrigen Regelungen der Absätze 1 bis 5 zu belehren."

### Artikel 2

#### Änderung der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte

In die Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 368-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch § 81 des Gesetzes vom 23. Dezember 1982 (BGBl. I S. 2071), wird nach § 97 folgender § 97 a eingefügt:

#### „§ 97 a

#### Tätigkeit als Kontaktperson

(1) Der nach § 34 a des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz als Kontaktperson beigeordnete Rechtsanwalt erhält für seine gesamte Tätigkeit das Zweifache der Höchstgebühr des § 83 Abs. 1

Nr. 1 aus der Staatskasse, ferner Ersatz seiner Auslagen. Für eine besonders umfangreiche Tätigkeit bewilligt das Oberlandesgericht, in dessen Bezirk die Justizvollzugsanstalt liegt, auf Antrag eine höhere Gebühr als nach Satz 1.

(2) Die Vergütung wird auf Antrag von dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Landgerichts festgesetzt, in dessen Bezirk die Justizvollzugsanstalt liegt.

(3) Im übrigen gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes sinngemäß."

### Artikel 3

#### Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

### Artikel 4

#### Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 4. Dezember 1985

Der Bundespräsident  
Weizsäcker

Der Bundeskanzler  
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister der Justiz  
Engelhard

## Viertes Gesetz zur Änderung des Mineralölsteuergesetzes

Vom 6. Dezember 1985

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

### Artikel 1

#### Änderung des Mineralölsteuergesetzes

Das Mineralölsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Oktober 1978 (BGBl. I S. 1669), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. März 1985 (BGBl. I S. 578), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 wird wie folgt gefaßt:

„(4) Abweichend von Absatz 1 Nr. 1 unterliegen

1. Ottokraftstoff mit einem Gehalt an Bleiverbindungen, berechnet als Blei, von höchstens 0,013 Gramm im Liter vom 1. Januar 1986 bis zum 31. März 1987 einem Steuersatz von 46,00 DM für 1 hl, vom 1. April 1987 bis zum 31. März 1988 einem Steuersatz von 47,00 DM für 1 hl und vom 1. April 1988 bis zum 31. März 1989 einem Steuersatz von 48,00 DM für 1 hl;

2. andere Leichtöle als Ottokraftstoff nach Nummer 1 vom 1. Januar 1986 bis zum 31. März 1989 einem Steuersatz von 53,00 DM für 1 hl.

Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.“

b) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, zur Sicherung des Steueraufkommens und zur Erleichterung der Steueraufsicht durch Rechtsverordnung

1. die Besteuerung nach den Steuersätzen für Ottokraftstoff nach Absatz 4 Nr. 1 davon abhängig zu machen, daß der Kraftstoff mit Farbe gekennzeichnet ist,
2. Zusammensetzung und Menge von Farbstoffen zu bestimmen, die zur Kennzeichnung des Ottokraftstoffs nach Absatz 4 Nr. 1 zu verwenden sind, und den Zusatz von solchen Farbstoffen zu anderen Mineralölen als Ottokraftstoff nach Absatz 4 Nr. 1 zu untersagen,

3. die Einfuhr und das Inverkehrbringen von anderen Mineralölen zu untersagen, denen Farbstoffe beigemischt sind, die zur Kennzeichnung von Ottokraftstoff nach Absatz 4 Nr. 1 bestimmt sind.“
2. § 15 b wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden die Worte „§ 2 Abs. 4“ durch die Worte „§ 2 Abs. 4 Nr. 1“ ersetzt.
- b) Nach Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:
- „(2) Ottokraftstoff nach § 2 Abs. 4 Nr. 1, für den am 31. März 1987, 31. März 1988 und am 31. März 1989 eine unbedingte Steuer besteht oder für den die Steuer nach den bis zu diesen Tagen geltenden Steuersätzen entrichtet worden ist, unterliegt einer Nachsteuer. Sie beträgt für einen Hektoliter am 1. April 1987 1,00 DM, am 1. April 1988 1,00 DM und am 1. April 1989 3,00 DM.“
- c) Die bisherigen Absätze 2 bis 6 werden Absätze 3 bis 7.
- d) Der neue Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:
- „(3) Die Nachsteuer entsteht jeweils am 1. April 1985, 1. April 1987, 1. April 1988 und 1. April 1989. Steuerschuldner ist, wer in diesen Zeitpunkten nachsteuerpflichtiges Mineralöl besitzt. Bei Mineralölen, die sich in diesen Zeitpunkten im Versand befinden, geht die Steuer mit dem Übergang des Besitzes auf den Empfänger über.“
- e) Im neuen Absatz 5 werden die Worte „bis zum 30. April 1985“ durch die Worte „jeweils bis zum 30. April 1985, 30. April 1987, 30. April 1988 und 30. April 1989“ und die Worte „am 15. Mai 1985“ durch die Worte „jeweils am 15. Mai 1985, 15. Mai 1987, 15. Mai 1988 und 15. Mai 1989“ ersetzt.
- f) Der neue Absatz 6 wird wie folgt gefaßt:
- „(6) Für versteuerten Ottokraftstoff nach § 2 Abs. 4 Nr. 1, der bis zum 31. März 1985 nicht an Endverwender abgegeben worden ist, werden je Hektoliter 2,00 DM Mineralölsteuer vergütet. Für Ottokraftstoff nach Satz 1, der bis zum 31. Dezember 1985 nicht an Endverwender abgegeben worden ist, werden je Hektoliter 3,00 DM Mineralölsteuer vergütet. Die Absätze 3 bis 5 gelten mit der Maßgabe sinngemäß, daß die Vergütung nach Satz 2 bis zum 31. Januar 1986 anzumelden und am 15. Februar 1986 fällig ist.“
- g) Im neuen Absatz 7 werden die Worte „am 1. April 1985 und am 1. Januar 1992“ durch die Worte „jeweils am 1. April 1985, 1. Januar 1986, 1. April 1987, 1. April 1988 und am 1. April 1989“ ersetzt.

**Artikel 2****Berlin-Klausel**

Dieses Gesetz gilt nach § 12 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

**Artikel 3****Inkrafttreten**

- (1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am Tage nach der Verkündung in Kraft.
- (2) Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe a und Nr. 2 tritt am 1. Januar 1986 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 6. Dezember 1985

Der Bundespräsident  
Weizsäcker

Der Bundeskanzler  
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister der Finanzen  
Stoltenberg

## Zweites Gesetz zur Änderung des Margarinegesetzes

Vom 6. Dezember 1985

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen: 5. § 10 wird wie folgt gefaßt:

### Artikel 1

Das Margarinegesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 1975 (BGBl. I S. 1841) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:

„Margarinegesetz“.

2. § 1 Abs. 3 wird gestrichen.

3. § 2 wird wie folgt gefaßt:

#### „§ 2

(1) Margarine und Half fettmargarine, die zur Abgabe an den Verbraucher bestimmt sind, dürfen gewerbsmäßig nur in Fertigpackungen in den Verkehr gebracht werden.

(2) Für die in § 1 definierten Erzeugnisse sind die dort genannten Bezeichnungen Verkehrsbezeichnung im Sinne der Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung.

(3) Half fettmargarine in Fertigpackungen darf gewerbsmäßig nur in den Verkehr gebracht werden, wenn auf der Fertigpackung oder einem mit ihr verbundenen Etikett zusätzlich zu den durch die Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung vorgeschriebenen Angaben an einer in die Augen fallenden Stelle deutlich sichtbar, leicht lesbar und unverwischbar angegeben sind

1. der Hinweis „zum Braten und Backen nicht geeignet“,
2. der Fettgehalt in Hundertteilen des Gewichts zur Zeit der Füllung.

Der Hinweis nach Satz 1 Nr. 1 kann entfallen, wenn Half fettmargarine in Fertigpackungen bis zu 25 Gramm abgegeben wird.“

4. Die §§ 4 bis 8 werden gestrichen.

#### „§ 10

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. a) entgegen § 2 Abs. 1 Margarine oder Half fettmargarine nicht in Fertigpackungen oder
- b) entgegen § 2 Abs. 3 Satz 1 Half fettmargarine in Fertigpackungen, die nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise mit den dort vorgeschriebenen Angaben gekennzeichnet ist, in den Verkehr bringt,
2. entgegen § 3 eine dort bezeichnete Zubereitung oder Mischung herstellt oder in den Verkehr bringt oder
3. entgegen § 9 Abs. 2 Satz 2 Erzeugnisse nicht getrennt hält oder nicht kenntlich macht.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 und 2 mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark, in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 3 mit einer Geldbuße bis zu tausend Deutsche Mark geahndet werden.“

6. In § 11 wird die Angabe „Nr. 1 bis 4 oder 7“ durch die Angabe „Nr. 1 oder 2“ ersetzt.

7. § 12 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Bei der Anwendung des Milchgesetzes steht Half fettmargarine der Margarine gleich.“

### Artikel 2

Es werden aufgehoben:

1. Die Bekanntmachung betreffend Bestimmungen zur Ausführung des Margarinegesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7842-5-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, geändert durch die Verordnung vom 22. März 1979 (BGBl. I S. 377),

2. die Bekanntmachung betreffend Bestimmungen zur Ausführung des Margarinegesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7842-5-2, veröffentlichten bereinigten Fassung,
3. die Bekanntmachung über fetthaltige Zubereitungen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7842-5-3, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 22 der Verordnung vom 18. April 1975 (BGBl. I S. 967),
4. die Verordnung über fetthaltige Zubereitungen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7842-5-4, veröffentlichten bereinigten Fassung,
5. die Verordnung des Reichspräsidenten zur Förderung der Verwendung inländischer tierischer Fette in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7842-5-5, veröffentlichten bereinigten Fassung, geändert durch Artikel 224 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469),
6. die Verordnung über die Herstellung von Margarine für die Ausfuhr in der im Bundesgesetzblatt Teil III,

Gliederungsnummer 7842-5-6, veröffentlichten bereinigten Fassung.

#### **Artikel 3**

Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten kann den Wortlaut des Margarinegesetzes in der vom 13. Dezember 1985 an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen. Er kann dabei die Paragraphen und Absätze neu durchnummerieren.

#### **Artikel 4**

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

#### **Artikel 5**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

---

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 6. Dezember 1985

Der Bundespräsident  
Weizsäcker

Der Bundeskanzler  
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister  
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten  
Ignaz Kiechle

---

**Gesetz  
über die Untersuchung von Seeunfällen  
(Seeunfalluntersuchungsgesetz – SeeUG)**

Vom 6. Dezember 1985

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Als Schiffe im Sinne des Satzes 1 gelten auch Luftkissen- und Tragflächenfahrzeuge, Sportboote und schwimmende Geräte.

**Abschnitt 1**

**Begriff, Zweck und Umfang  
der Seeunfalluntersuchung**

§ 1

(1) Seeunfälle im Sinne dieses Gesetzes sind Unfälle von Schiffen

1. auf den Seeschiffahrtstraßen,
2. in den an den Seeschiffahrtstraßen gelegenen Häfen, wenn ein Seeschiff beteiligt ist,
3. auf Hoher See und in fremden Hoheitsgewässern, wenn
  - a) ein Seeschiff beteiligt ist, das berechtigt ist, die Bundesflagge zu führen, oder
  - b) ein Beteiligter ein Befähigungszeugnis als Kapitän oder Schiffsoffizier nach § 19 Abs. 1 Nr. 1 oder eine Zulassung als Seelotse nach § 19 Abs. 1 Nr. 2 besitzt oder
4. auf Hoher See und in fremden Küstenmeeren, wenn ein Binnenschiff beteiligt ist, das in einem Schiffsregister der Bundesrepublik Deutschland eingetragen ist.

(2) Ein Unfall im Sinne des Absatzes 1 liegt vor, wenn

1. durch das Verhalten, den Zustand oder den Betrieb eines Schiffes eine erhebliche Gefährdung oder Beeinträchtigung
  - a) seiner Sicherheit, insbesondere der Sicherheit der an Bord befindlichen Personen,
  - b) der Sicherheit des Schiffsverkehrs oder
  - c) des Zustandes eines Gewässers eingetreten ist,
2. ein Schiff gesunken, verschollen oder aufgegeben worden ist,
3. ein Schiff einen erheblichen Schaden erlitten oder ein Schiff oder seine Ladung einen erheblichen Schaden verursacht hat, oder
4. beim Betrieb eines Schiffes eine Person getötet worden oder verschollen ist.

(3) Als Seeunfall gilt die von Beteiligten nach § 4 Nr. 1 unterlassene Hilfe- oder Beistandsleistung.

## § 2

(1) Seeunfälle nach § 1 werden nach diesem Gesetz untersucht, wenn ein öffentliches Interesse vorliegt. Ein öffentliches Interesse liegt stets vor, wenn die Bundesrepublik Deutschland durch internationale Übereinkommen zur Untersuchung verpflichtet ist.

(2) Ist an einem Seeunfall ein Schiff der Bundeswehr beteiligt, bedarf die Untersuchung der Zustimmung des Bundesministers der Verteidigung; sie kann aus Gründen der militärischen Sicherheit versagt werden.

(3) Seeunfälle werden nicht nach diesem Gesetz untersucht, wenn nur Kriegsschiffe, nur Schiffe des Bundesgrenzschutzes, der Zollverwaltung oder nur Schiffe der Wasserschutzpolizei beteiligt sind.

## § 3

(1) In der Untersuchung sind Ursachen und Umstände des Seeunfalls festzustellen; insbesondere ist zu prüfen, ob der Seeunfall

1. auf Mängeln der Bauart, Einrichtung, Ausrüstung, Beschaffenheit, Beladung, des Betriebes oder der Besetzung des Schiffes mit Kapitän, Schiffsoffizieren und sonstigen Besatzungsmitgliedern beruht;
2. auf Mängeln der Wasserstraßen mit den zugehörigen Schiffahrtsanlagen, der Schiffahrtszeichen, der Einrichtungen zur Verkehrslenkung und -beratung, des Lotswesens, des Such- und Rettungsdienstes, der benutzten Seekarten und Seebücher sowie des nautischen Warn- und Nachrichtendienstes beruht;
3. auf einen Verstoß gegen Verkehrs-, Sicherheits- oder Umweltschutzvorschriften auf dem Gebiet der Seeschifffahrt oder
4. auf einen Fehler bei der Führung oder den Betrieb des Schiffes zurückzuführen ist.

Ferner ist zu prüfen, ob eine Hilfe- oder Beistandsleistung unterlassen worden ist.

(2) Bei der Untersuchung ist stets zu prüfen, ob

1. das Handeln eines Beteiligten fehlerhaft war (fehlerhaftes Verhalten) und ob
2. einem Beteiligten eine Eigenschaft fehlt, die zur Berufsausübung als Kapitän, Schiffsführer, Schiffsoffizier oder Lotse oder zur Führung eines Sportbootes erforderlich ist,

auch wenn dieses Verhalten oder das Fehlen der Eigenschaft nicht für den Unfall ursächlich waren.

## § 4

Beteiligte am Verfahren sind

1. der Kapitän, der Schiffsführer, die Schiffsoffiziere und Lotsen der an dem Seeunfall beteiligten Schiffe sowie
2. andere natürliche Personen und juristische Personen, Vereinigungen, soweit ihnen ein Recht zustehen kann, und Behörden,

sofern nach Lage des Falles ihr Verhalten Gegenstand der Untersuchung sein kann.

## Abschnitt 2

## Organe der Seeunfalluntersuchung

## § 5

(1) Die Untersuchung von Seeunfällen nach diesem Gesetz obliegt den Wasser- und Schifffahrtsdirektionen Nord und Nordwest. Sie bilden Untersuchungsausschüsse (Seeämter) in Hamburg und Kiel sowie Bremerhaven und Emden.

(2) Über den Widerspruch gegen Verwaltungsakte der Untersuchungsausschüsse und über Sprüche nach § 21 Abs. 1 Satz 3 entscheidet der Widerspruchsausschuß (Bundesoberseeamt), der im Geschäftsbereich des Bundesministers für Verkehr in Hamburg gebildet wird.

(3) Der Bundesminister für Verkehr wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die örtliche Zuständigkeit der Seeämter zu bestimmen.

(4) Der Bundesminister für Verkehr erläßt eine Geschäftsordnung für die Seeämter und das Bundesoberseeamt; vor ihrem Erlaß sind die Küstenländer zu hören. Die Geschäftsordnung ist im Verkehrsblatt (Amtsblatt des Bundesministers für Verkehr) bekanntzumachen.

## § 6

(1) Das Bundesoberseeamt und die Seeämter entscheiden in der Besetzung mit einem Vorsitzenden, einem Ständigen Beisitzer und drei ehrenamtlichen Beisitzern.

(2) Der Vorsitzende und die Beisitzer haben gleiches Stimmrecht. Dem Vorsitzenden und den Beisitzern dürfen keine Weisungen für die Entscheidung des Einzelfalles, die das Seeamt oder das Bundesoberseeamt nach mündlicher Verhandlung trifft, erteilt werden.

(3) Entscheidungen zur Ermittlung des Sachverhalts und sonstige Entscheidungen außerhalb der mündlichen Verhandlung trifft der Vorsitzende, Entscheidungen nach § 14 Abs. 6 gemeinsam mit dem Ständigen Beisitzer.

## § 7

Die Vorsitzenden der Seeämter und des Bundesoberseeamtes müssen die Befähigung zum Richteramt nach dem Deutschen Richtergesetz besitzen. Die Ständigen Beisitzer der Seeämter und des Bundesoberseeamtes müssen die Befähigung zum Kapitän auf Großer Fahrt besitzen und über ausreichende Erfahrungen in der Führung eines Seeschiffes verfügen.

## § 8

(1) Das Bundesoberseeamt stellt eine Vorschlagsliste für seine ehrenamtlichen Beisitzer auf, die Wasser- und Schifffahrtsdirektionen Nord und Nordwest für die ehrenamtlichen Beisitzer der Seeämter ihres Bereichs. In die Listen werden Personen aufgenommen, die von den beteiligten Bundes- und Landesbehörden, Berufs- und Interessenvertretungen benannt werden.

(2) Der Bundesminister für Verkehr wählt aus den Vorschlagslisten die erforderliche Anzahl von ehrenamtlichen Beisitzern aus (Beisitzerliste) und bestellt die Beisitzer für eine ehrenamtliche Tätigkeit auf die Dauer von vier Jahren.

(3) Der Bundesminister für Verkehr wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu bestimmen

1. die Personengruppen, aus denen die Beisitzer auszuwählen sind,
2. die fachlichen Anforderungen an die Beisitzer und
3. die Angaben, die die Beisitzerliste enthalten muß.

### § 9

Die ehrenamtlichen Beisitzer sind vom Vorsitzenden aus der Beisitzerliste zu den Sitzungen heranzuziehen. Dabei ist unter Berücksichtigung des Ortes und der Art des Seeunfalls, der Art und Größe der beteiligten Schiffe und des Kreises der Beteiligten die sachkundige und unabhängige Besetzung sicherzustellen. Die ehrenamtlichen Beisitzer sind berechtigt und verpflichtet, sich über die Ergebnisse der Ermittlungen zu unterrichten.

## Abschnitt 3

### Allgemeine Vorschriften

#### § 10

Das Verfahren nach diesem Gesetz gilt als Verwaltungsverfahren im Sinne des § 9 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 25. Mai 1976 (BGBl. I S. 1253), geändert durch Artikel 7 Nr. 4 des Gesetzes vom 2. Juli 1976 (BGBl. I S. 1749).

## Abschnitt 4

### Untersuchungsverfahren

#### § 11

(1) Wer als Reeder oder in anderer Weise ein Schiff betreibt, das von einem Seeunfall nach § 1 Abs. 1 und 2 betroffen ist, hat den Unfall dem Seeamt unverzüglich anzuzeigen; zur Anzeige verpflichtet ist auch der Kapitän, der Schiffsführer und der Lotse des betroffenen Schiffes. Die Verpflichtung zur Anzeige besteht nicht bei Seeunfällen nach § 2 Abs. 3. Hat sich der Seeunfall bei einer Auslandsreise ereignet, so hat der Kapitän oder Schiffsführer auch die nächsterreichbare diplomatische oder berufskonsularische Vertretung der Bundesrepublik Deutschland unverzüglich zu verständigen. Die Dienststellen der Bundeswehr, die diplomatischen und berufskonsularischen Vertretungen der Bundesrepublik Deutschland im Ausland, die See-Berufsgenossenschaft und der Germanische Lloyd haben die ihnen bekanntgewordenen Seeunfälle dem zuständigen Seeamt anzuzeigen. Das Seeamt kann ergänzende Berichte und bei den vorgenannten Stellen befindliche Unterlagen anfordern.

(2) Die in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen sind verpflichtet, dem Seeamt über die Besatzung, den Liegeort und den Reiseplan des Schiffes Auskunft zu ertei-

len. Auf Anforderung sind die für die Untersuchung erheblichen Unterlagen und Gegenstände von demjenigen herauszugeben, der sie in Gewahrsam hat oder verfügungsbefugt ist; dies gilt insbesondere für

1. die benutzten Seekarten, Seetagebücher und technischen Aufzeichnungen von den in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen,
2. technische Unterlagen von der Bauwerft, von den für das Schiff tätig gewordenen Reparaturbetrieben oder von den beteiligten Zulieferern,
3. Unterlagen über die Ladungsgüter von den Ladungsbeteiligten.

Die in Satz 2 Nr. 1 bezeichneten Unterlagen sind von den herausgabepflichtigen Personen bis zum Abschluß der Seeunfalluntersuchung aufzubewahren.

(3) Die Herausgabe von Unterlagen kann verweigert werden, wenn der Bundesminister der Verteidigung dies aus Gründen der militärischen Sicherheit für erforderlich hält.

#### § 12

(1) Außerhalb der mündlichen Verhandlung sind Beweise aufzunehmen, wenn der Sachverhalt es erfordert oder die Beweisaufnahme in der Verhandlung voraussichtlich nicht möglich oder besonders erschwert sein würde. Zur Beweisaufnahme sind der Ständige Besitzer und, nach Lage des Falles, weitere Beisitzer hinzuzuziehen. § 16 Abs. 5 und 6 finden Anwendung. Das Seeamt ist befugt, bei der Ermittlung des Sachverhalts eine Versicherung an Eides Statt abzunehmen.

(2) Behörden und Stellen, deren Geschäftsbereich von dem Seeunfall betroffen sind, sollen von einer beabsichtigten Beweisaufnahme unterrichtet werden; richten sich die Ermittlungen gegen ein Schiff unter fremder Flagge, soll, und zwar auch von der Vollstreckung einer Anordnung nach § 11 Abs. 2 Satz 2, die zuständige konsularische Vertretung benachrichtigt werden. Richten sich die Ermittlungen gegen ein Schiff unter der Flagge der Deutschen Demokratischen Republik, soll die Ständige Vertretung der Deutschen Demokratischen Republik von einer beabsichtigten Beweisaufnahme oder von der Vollstreckung einer Anordnung nach § 11 Abs. 2 Satz 2 benachrichtigt werden.

#### § 13

(1) Die Auslandsvertretungen der Bundesrepublik Deutschland, die zur Aufnahme von Verklarungen nach § 522 des Handelsgesetzbuches bestimmt worden sind, haben bei Seeunfällen von Schiffen in der Auslandsfahrt von Amts wegen die erforderlichen Ermittlungen zur Feststellung des Sachverhalts durchzuführen und die Beweise zu sichern. § 11 Abs. 2, § 12 Abs. 2, §§ 14 und 16 gelten sinngemäß, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen des Empfangsstaates entgegenstehen oder dieser Einspruch erhebt. Ermittlungen und Beweissicherungen sind nicht erforderlich, soweit der Seeunfall im Ausland behördlich oder gerichtlich untersucht wird.

(2) Zuständig ist die Auslandsvertretung, in deren Bezirk der Hafen liegt, den das Schiff nach dem Seeunfall zuerst erreicht. Wird eine Verklarung aufgenommen, ist die damit befaßte Auslandsvertretung auch für die

Ermittlungen nach Absatz 1 zuständig. Das Seeamt kann auch eine Auslandsvertretung, die nicht nach Satz 1 oder 2 zuständig ist, ersuchen, die Ermittlungen zu führen.

(3) Die Ergebnisse der Ermittlungen und, wenn eine Verklärung aufgenommen wurde, auch die Niederschrift der Beweisaufnahme, sowie sonstige für die Ermittlung des Sachverhalts wesentliche Unterlagen, sind dem zuständigen Seeamt zu übersenden.

#### § 14

(1) Im Untersuchungsverfahren des Seeamtes findet eine mündliche Verhandlung statt.

(2) Natürliche Personen als Beteiligte sind verpflichtet, zur mündlichen Verhandlung persönlich zu erscheinen; andere Beteiligte haben ihren Vertreter oder Beauftragten zu entsenden.

(3) Die Beteiligten werden als solche zur mündlichen Verhandlung mit angemessener Frist schriftlich geladen. Ist eine schriftliche Ladung zur mündlichen Verhandlung nicht rechtzeitig möglich, so kann sie auch telefonisch, telegrafisch oder durch Boten erfolgen. Die Ladung enthält den Hinweis, daß der Beteiligte sich der Hilfe eines Beistandes bedienen kann und daß bei unentschuldigtem Fernbleiben des nach Absatz 2 zum Erscheinen verpflichteten Beteiligten, Vertreters oder Beauftragten dessen zwangsweise Vorführung angeordnet werden kann.

(4) Der Verhandlungstermin ist den Behörden und Stellen, deren Aufgaben berührt werden, und dem Eigentümer oder sonst Verfügungsberechtigten des betroffenen Schiffes mit Sitz oder Wohnsitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes mitzuteilen. Sind Schiffe unter fremder Flagge betroffen oder ist der Inhaber eines ausländischen Befähigungszeugnisses beteiligt, ist der Verhandlungstermin der zuständigen konsularischen Vertretung mitzuteilen. Bei Beteiligung von Schiffen unter der Flagge der Deutschen Demokratischen Republik oder Inhabern von in der Deutschen Demokratischen Republik ausgestellten Befähigungszeugnissen ist der Verhandlungstermin der Ständigen Vertretung der Deutschen Demokratischen Republik mitzuteilen.

(5) Das Seeamt soll das Verfahren so fördern, daß es möglichst in einem Verhandlungstermin erledigt werden kann.

(6) Sind nach dem Ergebnis der Ermittlungen dringende Gründe für die Annahme vorhanden, daß eine Maßnahme nach § 19 Abs. 1, 3 oder 4 angeordnet werden wird, so kann das Seeamt diese Maßnahme ohne mündliche Verhandlung vorläufig anordnen, wenn es die Sicherheit der Schifffahrt oder des Schiffes erfordert. Auf die vorläufigen Maßnahmen findet § 19 Abs. 7 Anwendung.

#### § 15

Die mündliche Verhandlung ist öffentlich. Das Seeamt kann für die Verhandlung oder für einen Teil davon die Öffentlichkeit ausschließen, wenn

1. eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu besorgen ist oder

2. militärische Angelegenheiten geheimzuhalten oder wichtige Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse zu wahren sind.

#### § 16

(1) Der Vorsitzende eröffnet und leitet die mündliche Verhandlung. Soweit dieses Gesetz keine Verfahrensregelungen enthält, bestimmt der Vorsitzende den Gang der Verhandlungen nach pflichtgemäßem Ermessen.

(2) Die §§ 66, 68 Abs. 2 und 3 und § 71 des Verwaltungsverfahrensgesetzes finden Anwendung.

(3) Die mündliche Verhandlung beginnt mit der Feststellung, wer Beteiligter am Verfahren ist. Sodann berichtet der Vorsitzende über das wesentliche Ergebnis der Ermittlungen.

(4) Wer erst im Verlauf der mündlichen Verhandlung als Beteiligter zu dem Verfahren hinzugezogen wird, kann verlangen, daß die mündliche Verhandlung ausgesetzt wird, wenn er einen Beistand hinzuziehen oder Akteneinsicht nehmen will. Der Beteiligte ist hierauf hinzuweisen.

(5) Auf die Mitwirkung von Zeugen und Sachverständigen findet § 65 des Verwaltungsverfahrensgesetzes mit der Maßgabe Anwendung, daß die Vorschriften über Zeugen auch für Beteiligte gelten; Beteiligte können die Aussage über Fragen verweigern, deren Beantwortung sie der Gefahr einer Maßnahme nach § 19 Abs. 1, 3 oder 4 aussetzen würde. Für die eidliche Vernehmung ist auch das Gericht des Ortes zuständig, an dem die mündliche Verhandlung stattfindet. Beteiligte werden nicht eidlich vernommen. Die Zeugen sind einzeln und in Abwesenheit der später zu hörenden Zeugen zu vernehmen.

(6) Über die mündliche Verhandlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift muß Angaben enthalten über

1. den Ort und den Tag der Verhandlung,
2. die Namen des Vorsitzenden, des Schriftführers und der Beisitzer des Seeamtes, der erschienenen Beteiligten, Zeugen und Sachverständigen,
3. den behandelten Seeunfall,
4. den wesentlichen Inhalt der Aussagen der Beteiligten, der Zeugen und Sachverständigen und
5. das Ergebnis eines Augenscheines.

Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

#### § 17

(1) Das Untersuchungsverfahren wird durch Spruch abgeschlossen. Das Seeamt entscheidet unter Würdigung des Gesamtergebnisses des Verfahrens.

(2) Der Spruch enthält

1. Feststellungen über die Ursachen des Seeunfalls,
2. die Entscheidung, daß ein fehlerhaftes Verhalten eines Beteiligten vorliegt, sofern die Verhandlung dies ergeben hat, und

3. unter den nach § 19 Abs. 1 bis 4 jeweils dafür maßgebenden Voraussetzungen
- die Entziehung eines Befähigungszeugnisses oder einer Zulassung als Seelotse (§ 19 Abs. 1),
  - die Erlaubnis, ein minderes Befähigungszeugnis auszustellen (§ 19 Abs. 2),
  - die Entziehung einer Fahrerlaubnis für Sportboote (§ 19 Abs. 3) oder
  - die Anordnung eines Fahrverbots (§ 19 Abs. 4).

Der Spruch lautet auf Einstellung des Verfahrens, wenn sich während der mündlichen Verhandlung herausstellt, daß die Voraussetzungen des § 1 oder des § 2 nicht vorliegen. Der Spruch enthält eine Kostenentscheidung.

(3) Entscheidungen nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 darf ein Spruch nur enthalten, wenn

- das Seeamt sie zur Erörterung gestellt hat und
- der Beteiligte anwesend oder vertreten ist oder trotz ordnungsgemäßer Ladung ohne ausreichende Entschuldigung nicht erschienen ist oder bereits die Möglichkeit hatte, sich vor dem Seeamt, einem Gericht oder einer Auslandsvertretung der Bundesrepublik Deutschland (§ 13) zur Sache zu äußern.

Ist der Beteiligte abwesend, kann ein Spruch mit ihn belastenden Entscheidungen nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 nur ergehen, wenn er zuvor auf diese Möglichkeit hingewiesen worden ist.

(4) Der Spruch wird entweder am Schluß der mündlichen Verhandlung oder in einer sofort anzuberaumenden öffentlichen Sitzung, die nicht über zwei Wochen hinaus angesetzt werden soll, durch Verlesung der Spruchformel und durch mündliche Mitteilung des wesentlichen Inhalts der Gründe bekanntgegeben. Wird der Spruch nicht am Schluß der mündlichen Verhandlung bekanntgegeben, so brauchen die Beisitzer und die Beteiligten bei der Bekanntgabe nicht anwesend zu sein.

## § 18

Das Seeamt kann ein fehlerhaftes Verhalten eines Beteiligten feststellen, wenn die Verhandlung ergeben hat, daß er Rechtsvorschriften, Verwaltungsanordnungen, Richtlinien oder allgemeine, für seinen Verantwortungsbereich geltende Grundsätze, insbesondere allgemeine Grundsätze der Schiffsführung, der Schiffsbetriebstechnik, des Funkdienstes, der Sicherheit der Schifffahrt, des Umweltschutzes auf See oder allgemein anerkannte Regeln der Technik nicht beachtet hat.

## § 19

(1) Das Seeamt hat

- ein Befähigungszeugnis, das auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 142 des Seemannsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9513-1, veröffentlichten bereinigten und jeweils gültigen Fassung erteilt worden ist oder weiter gilt oder

- eine von einer Behörde der Bundesrepublik Deutschland erteilte Zulassung als Seelotse

zu entziehen, wenn es ein fehlerhaftes Verhalten des Inhabers festgestellt hat und auf Grund der Verhandlung zu der Überzeugung gelangt ist, daß dem Inhaber eine Eigenschaft fehlt, die für seine Berufsausübung erforderlich ist. Ein solcher Mangel ist in der Regel anzunehmen, wenn der Inhaber infolge des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel nicht in der Lage war, den Dienst an Bord sicher auszuüben. Falls der Inhaber ein weiteres Befähigungszeugnis besitzt, dessen Befugnisse in dem entzogenen Befähigungszeugnis eingeschlossen sind, kann dieses ebenfalls entzogen werden.

(2) Die Ausstellung eines Befähigungszeugnisses, dessen Befugnisse in dem entzogenen Befähigungszeugnis eingeschlossen sind, kann erlaubt werden.

(3) Das Seeamt hat im Spruch eine Fahrerlaubnis für Sportboote zu entziehen, wenn es ein fehlerhaftes Verhalten des Inhabers festgestellt hat und auf Grund der Verhandlung zu der Überzeugung gelangt ist, daß der Inhaber zur Führung eines Sportbootes auf Seeschiffahrtstraßen ungeeignet ist; Absatz 1 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.

(4) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 und 2 oder des Absatzes 3 kann dem Inhaber eines nicht von einer Behörde der Bundesrepublik Deutschland ausgestellten Befähigungszeugnisses oder einer Fahrerlaubnis für Sportboote sowie dem Inhaber eines Befähigungszeugnisses der Binnenschifffahrt die Ausübung der damit verbundenen Befugnisse auf Seeschiffahrtstraßen untersagt werden (Fahrverbot).

(5) Hat das Seeamt ein fehlerhaftes Verhalten festgestellt, jedoch keine Maßnahme nach den Absätzen 1 bis 4 getroffen, so darf diese Maßnahme wegen des gleichen Sachverhalts nicht auf Grund anderer Rechtsvorschriften getroffen werden.

(6) Eine Maßnahme nach den Absätzen 1 bis 4 kann befristet werden. Die Mindestfrist beträgt ein Jahr; sie beginnt mit der Unanfechtbarkeit der Entscheidung. Das Seeamt kann für die Wiederaushändigung eines entzogenen Befähigungszeugnisses, einer entzogenen Zulassung als Seelotse oder einer entzogenen Fahrerlaubnis für Sportboote oder für die Aufhebung eines Fahrverbots die Erfüllung bestimmter Voraussetzungen festsetzen.

(7) Wird ein Befähigungszeugnis, eine Zulassung als Seelotse oder eine Fahrerlaubnis für Sportboote entzogen, so darf die damit verbundene Befugnis nicht mehr ausgeübt werden. Befähigungszeugnisse, Urkunden über die Zulassung als Seelotse (Bestallung, Erlaubnis) oder über die Fahrerlaubnis für Sportboote (Sportbootführerschein, Motorbootführerschein) sind nach der Entziehung unverzüglich dem Seeamt abzuliefern oder nach einem Fahrverbot zur Eintragung vorzulegen.

## § 20

(1) Der Spruch ist schriftlich abzufassen und von dem Vorsitzenden und den Beisitzern zu unterzeichnen. Er

soll binnen eines Monats nach der mündlichen Bekanntgabe vollständig vorliegen.

(2) In den Gründen sind der Hergang und die Ursachen des Seeunfalls darzustellen. Die beteiligten Schiffe sollen mit Namen, Unterscheidungssignal, Heimathafen, Eigentumsverhältnissen, Größenangaben, den für den Unfallhergang erheblichen sonstigen Daten und den erlittenen Schäden aufgeführt werden. Beteiligte und ihre Befähigungszeugnisse, Zulassungen als Seelotse oder Fahrerlaubnisse für Sportboote sind genau zu bezeichnen. In Todesfällen und in Fällen des Verschwindens von Bord sind auch die Toten oder Vermißten aufzuführen. Das Ergebnis der Beweisaufnahme ist zu würdigen. Es sind die Umstände anzugeben, die für den Spruch maßgebend waren. Das Handeln eines Beteiligten darf in den Gründen nur dann als fehlerhaft bezeichnet werden, wenn es als fehlerhaftes Verhalten auch in der Spruchformel festgestellt worden ist; es ist auch anzugeben, ob das fehlerhafte Verhalten für den Unfall ursächlich war.

(3) Der Spruch ist den Beteiligten zuzustellen. Auf Antrag erhalten sie eine Ausfertigung der Niederschrift über die mündliche Verhandlung.

### Abschnitt 5

#### Widerspruchsverfahren

##### § 21

(1) Verwaltungsakte des Seeamts, insbesondere Anordnungen nach § 11 Abs. 2 Satz 2 und § 14 Abs. 6 sowie Sprüche mit Entscheidungen nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 oder 3 unterliegen der Nachprüfung in einem Widerspruchsverfahren durch das Bundesoberseeamt. Wird Widerspruch erhoben, werden auch die Feststellungen nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 überprüft. Sprüche des Seeamts, die nur eine Feststellung nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 enthalten, werden auf Anordnung des Bundesministers für Verkehr vom Bundesoberseeamt überprüft. Die Anordnung ist nur binnen zweier Monate nach Zustellung des Spruches an die Beteiligten möglich.

(2) Für das Verfahren des Bundesoberseeamtes gelten die §§ 11, 12 und 14 bis 20 sinngemäß; es wird durch Widerspruchsbescheid, im Fall des Absatzes 1 Satz 3 durch Spruch abgeschlossen. Über Widersprüche gegen Entscheidungen des Seeamts nach § 11 Abs. 2 Satz 2 oder nach § 14 Abs. 6 entscheidet das Bundesoberseeamt ohne mündliche Verhandlung.

(3) Das Bundesoberseeamt kann

1. den Spruch des Seeamts auch zuungunsten des Widersprechenden ändern und
2. Entscheidungen nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 oder 3 auch gegen einen durch den Spruch des Seeamts nicht beschwerten Beteiligten treffen.

Im Falle des Satzes 1 Nr. 2 findet ein Widerspruchsverfahren nicht statt.

### Abschnitt 6

#### Kosten

##### § 22

(1) Für Verwaltungsakte nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 werden Gebühren erhoben.

(2) Gebühren werden auch für einen erfolglos eingelegten Widerspruch erhoben. Hat der Widerspruch nur teilweise Erfolg, so ist die Gebühr entsprechend zu ermäßigen. § 80 Abs. 1 Satz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes findet keine Anwendung. Beruht die Erfolglosigkeit des Widerspruchs lediglich darauf, daß nach § 45 des Verwaltungsverfahrensgesetzes die Verletzung einer Verfahrens- oder Formvorschrift unbeachtlich ist, so wird keine Gebühr erhoben.

(3) Auslagen werden nicht erhoben.

(4) Wird gegen den Spruch eines Seeamtes lediglich wegen der Kostenentscheidung Widerspruch erhoben, so entscheidet das Bundesoberseeamt ohne mündliche Verhandlung. Gegen Kostenentscheidungen des Bundesoberseeamtes im Falle des § 21 Abs. 3 ist ein Widerspruch nicht zulässig.

(5) Der Bundesminister für Verkehr wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen durch Rechtsverordnung die Gebühren zu bestimmen und dabei feste Sätze oder Rahmensätze vorzusehen. Die Gebühren sind so zu bemessen, daß zwischen der Verwaltungsaufwand berücksichtigenden Höhe der Gebühr einerseits und dem öffentlichen Interesse an der Seeunfalluntersuchung andererseits ein angemessenes Verhältnis besteht.

### Abschnitt 7

#### Verwaltungsgerichtliche Anfechtung

##### § 23

(1) Für das verwaltungsgerichtliche Verfahren gilt der Sitz des Bundesoberseeamtes auch als Sitz der Seeämter.

(2) Die Berufung gegen ein Urteil und die Beschwerde gegen eine andere Entscheidung des Verwaltungsgerichts bei der Anwendung dieses Gesetzes sind ausgeschlossen. Das gilt nicht für die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision nach § 135 in Verbindung mit § 132 Abs. 3 bis 5 der Verwaltungsgerichtsordnung.

### Abschnitt 8

#### Bußgeldvorschriften

##### § 24

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. der Anzeigepflicht nach § 11 Abs. 1 Satz 1 oder der Auskunfts-, Herausgabe- oder Aufbewahrungspflicht nach § 11 Abs. 2, auch in Verbindung mit § 13 Abs. 1 Satz 1 und 2, zuwiderhandelt,

2. einer vollziehbaren Anordnung nach § 14 Abs. 6 Satz 1 oder einer vollziehbaren Untersagung nach § 19 Abs. 4 zuwiderhandelt oder
3. entgegen § 19 Abs. 7 Satz 2, auch in Verbindung mit § 14 Abs. 6 Satz 2, das Befähigungszeugnis, die Urkunde über die Zulassung als Seelotse oder über die Fahrerlaubnis für Sportboote nicht oder nicht rechtzeitig abliefern oder vorlegt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörden im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind die Wasser- und Schifffahrtsdirektionen Nord und Nordwest. Sie sind auch zuständig für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 15 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Seeschifffahrt in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1977 (BGBl. I S. 1314), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. April 1985 (BGBl. II S. 593).

## Abschnitt 9

### Schluß- und Übergangsvorschriften

#### § 25

(1) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes übernehmen

das Seeamt Kiel die bei den bisherigen Seeämtern Flensburg und Lübeck,

das Seeamt Hamburg die bei dem bisherigen Seeamt Hamburg,

das Seeamt Bremerhaven die bei dem bisherigen Seeamt Bremerhaven und

das Seeamt Emden die bei dem bisherigen Seeamt Emden

eingeleiteten, aber noch nicht abgeschlossenen Untersuchungen.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gehen die Geschäfte des bisherigen Bundesoberseeamtes auf das Bundesoberseeamt (§ 5 Abs. 2) über. Über die beim Bundesoberseeamt eingeleiteten, aber noch nicht abgeschlossenen Berufungsverfahren wird im Widerspruchsverfahren entschieden. Berufungen des Bundesbeauftragten gelten als Anordnung des Bundesministers für Verkehr (§ 21 Abs. 1 Satz 3). Richtet sich die Berufung gegen die Feststellung schuldhaften Verhaltens, gilt der Widerspruch als gegen die Feststellung fehlerhaften Verhaltens gerichtet.

#### § 26

Dieses Gesetz berührt nicht die über die Vereinbarungen über die Ausübung der schiffahrtspolizeilichen Vollzugsaufgaben erlassenen Gesetze der Länder

1. Bremen vom 12. April 1955 (Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen S. 59) und vom 28. Juni 1983 (Bremer Gesetzblatt S. 405),

2. Hamburg vom 5. Mai 1956 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 83) und vom 16. Dezember 1982 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 387),
3. Niedersachsen vom 23. Dezember 1955 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 293) und vom 2. Juni 1982 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 153),
4. Schleswig-Holstein vom 15. Juli 1955 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein S. 137) und vom 10. Dezember 1984 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein S. 247).

#### § 27

(1) In § 1 des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Seeschifffahrt in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1977 (BGBl. I S. 1314), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. April 1985 (BGBl. II S. 593) geändert worden ist, wird nach Nummer 4 folgende Nummer 4 a eingefügt:

„4 a. die Untersuchung der Seeunfälle;“.

(2) Dem § 188 der Verwaltungsgerichtsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 340-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch das Gesetz vom 20. Dezember 1982 (BGBl. I S. 1834) geändert worden ist, wird folgender Satz 3 angefügt:

„Satz 1 gilt auch für das Sachgebiet der Seeunfalluntersuchung.“

(3) Der fünfte Abschnitt des Gesetzes über die Statistik der Seeschifffahrt in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9510-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 14. März 1980 (BGBl. I S. 294), wird aufgehoben.

#### § 28

Das Grundrecht des Artikels 13 des Grundgesetzes über die Unverletzlichkeit der Wohnung wird nach Maßgabe dieses Gesetzes eingeschränkt.

#### § 29

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

#### § 30

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 1986 in Kraft, soweit Absatz 3 nichts anderes bestimmt.

(2) Gleichzeitig treten alle früheren Gesetze und Verordnungen, die den gleichen Gegenstand regeln, außer Kraft, insbesondere

1. das Gesetz über die Untersuchung von Seeunfällen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9510-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 4 Nr. 17 des Gesetzes vom 13. Juni 1980 (BGBl. I S. 677),

2. die Geschäftsordnung für die Seeämter und für das Reichsoberseeamt vom 2. Juni 1939 (Reichsministerialblatt S. 1263),
  3. die Verordnung über die Vereinfachung der Verwaltung (Beisitzer des Reichsoberseeamtes) vom 7. Juni 1943 (RGBl. I S. 348),
  4. die Verordnung über die Vereinfachung der Verwaltung (Einschränkung des seeamtlichen Untersuchungsvorgangs) vom 4. Dezember 1944 (RGBl. I S. 334) und
  5. das Gesetz über die Wiedererrichtung des Seeamtes in Bremerhaven vom 27. Mai 1947 (Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen S. 78).
- (3) § 5 Abs. 3 und 4, § 8 Abs. 3 und § 22 Abs. 5 treten am Tage nach der Verkündung in Kraft.

---

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 6. Dezember 1985

Der Bundespräsident  
Weizsäcker

Der Bundeskanzler  
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister für Verkehr  
Dr. W. Dollinger

---

**Gesetz  
über die Gewährung von Erziehungsgeld und Erziehungsurlaub  
(Bundeserziehungsgeldgesetz – BErzGG)**

Vom 6. Dezember 1985

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Erster Abschnitt  
Erziehungsgeld

§ 1

**Berechtigte**

(1) Anspruch auf Erziehungsgeld hat, wer

1. einen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes hat,
2. mit einem nach dem 31. Dezember 1985 geborenen Kind, für das ihm die Personensorge zusteht, in einem Haushalt lebt,
3. dieses Kind selbst betreut und erzieht und
4. keine oder keine volle Erwerbstätigkeit ausübt.

(2) § 1 Nr. 2 des Bundeskindergeldgesetzes ist sinngemäß anzuwenden; dies gilt auch für den Ehegatten einer hiernach berechtigten Person, wenn die Ehegatten in einem Haushalt leben.

(3) Einem in Absatz 1 Nr. 2 genannten Kind steht gleich

1. ein Kind, das mit dem Ziel der Annahme als Kind in die Obhut des Annehmenden aufgenommen ist und für das die zur Annahme erforderliche Einwilligung der Eltern erteilt ist,
2. ein Stiefkind, das der Antragsteller in seinen Haushalt aufgenommen hat.

(4) Anspruch auf Erziehungsgeld hat auch, wer als

1. Angehöriger eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaften oder
2. Grenzgängerin aus Österreich oder der Schweiz

ein Arbeitsverhältnis im Geltungsbereich dieses Gesetzes hat und die Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 2 bis 4 erfüllt.

(5) Der Anspruch auf Erziehungsgeld bleibt unberührt, wenn der Antragsteller aus einem wichtigen Grund die Betreuung und Erziehung des Kindes nicht sofort aufnehmen kann oder sie unterbrechen muß.

## § 2

**Nicht volle Erwerbstätigkeit**

(1) Der Antragsteller übt keine volle Erwerbstätigkeit (§ 1 Abs. 1 Nr. 4) aus, wenn

1. die wöchentliche Arbeitszeit die Grenze für eine kurzzeitige Beschäftigung im Sinne des § 102 des Arbeitsförderungsgesetzes nicht übersteigt,
2. bei einer Beschäftigung, die nicht die Beitragspflicht nach dem Arbeitsförderungsgesetz begründet, die durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes festgelegte Mindestdauer einer Teilzeitbeschäftigung nicht überschritten wird.

(2) Einer vollen Erwerbstätigkeit steht der Bezug einer der in Satz 2 genannten Leistungen gleich, wenn der Bemessung dieser Leistung ein Arbeitsentgelt für eine mehr als kurzzeitige Beschäftigung im Sinne des Arbeitsförderungsgesetzes oder ein entsprechendes Arbeitseinkommen zugrunde liegt. Leistungen im Sinne des Satzes 1 sind das Krankengeld, das Verletzengeld, das Versorgungskrankengeld, das Übergangsgeld, das Unterhaltsgeld, das Kurzarbeitergeld, das Schlechtwettergeld, das Arbeitslosengeld und vergleichbare Leistungen mit Ausnahme von Arbeitslosenhilfe nach Satz 3 und Mutterschaftsgeld. Während des Bezugs von Erziehungsgeld wird der Anspruch auf Arbeitslosenhilfe nicht dadurch ausgeschlossen, daß der Arbeitnehmer wegen der Betreuung und Erziehung eines Kindes die Voraussetzungen des § 103 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 des Arbeitsförderungsgesetzes nicht erfüllt; insoweit ist § 136 Abs. 2 Satz 2 des Arbeitsförderungsgesetzes nicht anzuwenden.

## § 3

**Zusammentreffen von Ansprüchen;  
Änderung in der Person des Berechtigten**

(1) Für die Betreuung und Erziehung eines Kindes wird nur einer Person Erziehungsgeld gewährt. Bei Betreuung und Erziehung mehrerer Kinder in einem Haushalt wird für denselben Zeitraum nur einmal Erziehungsgeld gewährt.

(2) Erfüllen beide Ehegatten die Anspruchsvoraussetzungen, so wird das Erziehungsgeld demjenigen gewährt, den sie zum Berechtigten bestimmen. Dabei kann jeder Ehegatte für einen zusammenhängenden Teil des Zeitraums, für den Erziehungsgeld gewährt wird, zum Berechtigten bestimmt werden. Die Bestimmung ist schriftlich gegenüber der zuständigen Stelle zu erklären. Wird diese Bestimmung nicht bis zum Ablauf des dritten Lebensmonats des Kindes getroffen oder wird keine Einigung erzielt, ist die Ehefrau die Berechtigte.

(3) Die Bestimmung nach Absatz 2 kann nur geändert werden, wenn aus einem wichtigen Grund die Betreuung und Erziehung des Kindes durch die Person, die Erziehungsgeld bezieht, nicht mehr sichergestellt werden kann.

(4) Der Wechsel in der Anspruchsberechtigung wird mit Beginn des folgenden Lebensmonats des Kindes wirksam.

## § 4

**Beginn und Ende des Anspruchs**

(1) Erziehungsgeld wird vom Tag der Geburt bis zur Vollendung des zehnten Lebensmonats, für Kinder, die nach dem 31. Dezember 1987 geboren werden, bis zur Vollendung des zwölften Lebensmonats gewährt.

(2) Das Erziehungsgeld wird auf schriftlichen Antrag gewährt, rückwirkend höchstens für zwei Monate vor Antragstellung.

(3) Vor Erreichen der Altersgrenze (Absatz 1) endet der Anspruch mit dem Ablauf des Lebensmonats, in dem eine der Anspruchsvoraussetzungen entfallen ist. In den Fällen des § 16 Abs. 4 wird das Erziehungsgeld bis zur Beendigung des Erziehungsurlaubs weitergewährt.

## § 5

**Höhe des Erziehungsgeldes; Einkommensgrenze**

(1) Das Erziehungsgeld beträgt 600 Deutsche Mark monatlich.

(2) Vom Beginn des siebten Lebensmonats an wird das Erziehungsgeld gemindert, wenn das Einkommen nach § 6 bei Verheirateten, die von ihrem Ehegatten nicht dauernd getrennt leben, 29 400 Deutsche Mark und bei anderen Berechtigten 23 700 Deutsche Mark übersteigt. Diese Beträge erhöhen sich um 4 200 Deutsche Mark für jedes weitere Kind des Berechtigten oder seines nicht dauernd von ihm getrennt lebenden Ehegatten, für das ihm oder seinen Ehegatten Kindergeld gewährt wird oder ohne Anwendung des § 8 Abs. 1 des Bundeskindergeldgesetzes gewährt würde. Maßgeblich sind die Verhältnisse am Beginn des siebten Lebensmonats.

(3) Übersteigt das Einkommen die Grenze nach Absatz 2, mindert sich das Erziehungsgeld um den zwölften Teil von 40 vom Hundert des die Grenze übersteigenden Einkommens (§ 6).

(4) Das Erziehungsgeld wird im Laufe des Lebensmonats gezahlt, für den es bestimmt ist. Soweit Erziehungsgeld für Teile von Monate zu leisten ist, beträgt es für einen Kalendertag ein Dreißigstel von 600 Deutsche Mark. Ein Betrag von monatlich weniger als 40 Deutsche Mark wird ab dem siebten Lebensmonat des Kindes nicht gewährt.

## § 6

**Einkommen**

(1) Als Einkommen gilt die Summe der im vorletzten Kalenderjahr vor der Geburt erzielten positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes des Berechtigten und seines nicht dauernd von ihm getrennt lebenden Ehegatten, und zwar so, wie sie der Besteuerung zugrunde gelegt worden sind. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des Ehegatten ist nicht zulässig. Steht das Einkommen des vorletzten Kalenderjahres vor der Geburt nicht fest, so kann der Berechtigte das Einkommen glaubhaft machen; Absatz 4 Satz 2 ist anzuwenden.

(2) Vom Einkommen nach Absatz 1 werden abgezogen

1. die Einkommensteuer und die Kirchensteuer für das nach Absatz 1 oder 4 maßgebliche Kalenderjahr,
2. die steuerlich anerkannten Vorsorgeaufwendungen für das nach Absatz 1 oder 4 maßgebliche Kalenderjahr, soweit sie im Rahmen der Höchstbeträge nach § 10 des Einkommensteuergesetzes abziehbar sind, zumindest die Vorsorgepauschale oder der Vorsorge-Pauschbetrag (§ 10 c des Einkommensteuergesetzes),
3. die Unterhaltsleistungen des Berechtigten oder seines nicht dauernd von ihm getrennt lebenden Ehegatten in dem nach Absatz 1 oder 4 maßgeblichen Kalenderjahr
  - a) an Kinder, für die die Einkommensgrenze nicht nach § 5 Abs. 2 Satz 2 erhöht worden ist, jedoch nur bis zu dem durch Unterhaltstitel oder durch Vereinbarung festgelegten Betrag,
  - b) an sonstige Personen, soweit die Leistungen nach § 10 Abs. 1 Nr. 1 oder § 33 a Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes berücksichtigt werden.

(3) Ist der Berechtigte in der Zeit, in der das Erziehungsgeld einkommensabhängig ist, nicht erwerbstätig, bleiben sein im vorletzten Kalenderjahr erzieltetes Erwerbseinkommen und die darauf entfallende Einkommen- und Kirchensteuer unberücksichtigt.

(4) Auf Antrag ist das Einkommen des Kalenderjahres zugrunde zu legen, in dem der siebte Lebensmonat des Kindes beginnt, wenn es voraussichtlich geringer ist als im vorletzten Kalenderjahr vor der Geburt. Für diesen Fall wird das Erziehungsgeld unter dem Vorbehalt der Rückforderung gewährt.

#### § 7

##### **Vorrang von Mutterschaftsgeld und entsprechenden Bezügen während der Schutzfrist**

Laufend zu zahlendes Mutterschaftsgeld, das der Mutter nach der Reichsversicherungsordnung, dem Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte oder dem Mutterschutzgesetz gewährt wird, wird auf das Erziehungsgeld angerechnet. Das gleiche gilt für die Dienstbezüge und Anwärterbezüge, die nach beamten- oder soldatenrechtlichen Vorschriften für die Zeit der Beschäftigungsverbote gezahlt werden. Soweit die Mutter, die mit dem Vater des Kindes in einem Haushalt lebt, Leistungen (Sätze 1 und 2) erhält, werden diese auch auf das Erziehungsgeld des Vaters angerechnet.

#### § 8

##### **Andere Sozialleistungen**

(1) Das Erziehungsgeld und vergleichbare Leistungen der Länder sowie das Mutterschaftsgeld nach § 7 Satz 1 und Leistungen nach § 7 Satz 2, die für die Zeit nach der Entbindung gezahlt werden, bleiben bis zur Höhe von 600 Deutsche Mark als Einkommen unberücksichtigt, wenn bei Sozialleistungen auf Grund von Rechtsvorschriften die Gewährung oder die Höhe dieser Leistung von anderen Einkommen abhängig ist. Bei

gleichzeitiger Gewährung von Erziehungsgeld und vergleichbaren Leistungen der Länder sowie von Sozialhilfe findet § 15 b des Bundessozialhilfegesetzes keine Anwendung.

(2) Auf Rechtsvorschriften beruhende Leistungen anderer, auf die kein Anspruch besteht, dürfen nicht deshalb versagt werden, weil in diesem Gesetz Leistungen vorgesehen sind.

#### § 9

##### **Unterhaltspflichten**

Unterhaltsverpflichtungen werden durch die Gewährung des Erziehungsgeldes nicht berührt. Dies gilt nicht in den Fällen des § 1361 Abs. 3, der §§ 1579, 1603 Abs. 2 und des § 1611 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

#### § 10

##### **Zuständigkeit**

Die Landesregierungen oder die von ihnen bestimmten Stellen bestimmen die für die Ausführung dieses Gesetzes zuständigen Behörden. Die Bundesanstalt für Arbeit führt dieses Gesetz für ein Land aus, wenn dieses es aus besonderen Gründen verlangt. Die näheren Einzelheiten sind durch Verwaltungsvereinbarung zu regeln.

#### § 11

##### **Kostentragung**

Der Bund trägt die Ausgaben für das Erziehungsgeld. Wird der Bundesanstalt für Arbeit die Durchführung des Gesetzes durch Verwaltungsvereinbarung übertragen, so trägt in diesem Falle der Bund auch die Kosten der Durchführung.

#### § 12

##### **Einkommens- und Arbeitszeitnachweis; Auskunftspflicht des Arbeitgebers**

(1) § 60 Abs. 1 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch gilt auch für den Ehegatten des Antragstellers.

(2) Soweit es zur Durchführung des § 5 Abs. 2 und 3 und des § 6 erforderlich ist, haben die Arbeitgeber ihren Arbeitnehmern Bescheinigungen über den Arbeitslohn und die geleistete Arbeitszeit sowie die einbehaltenen Steuern und Sozialabgaben auszustellen.

(3) Die nach dem Bundeskindergeldgesetz erhobenen Daten können auch für die Ausführung des Ersten Abschnitts dieses Gesetzes verwendet werden.

#### § 13

##### **Rechtsweg**

Über öffentlich-rechtliche Streitigkeiten in Angelegenheiten der §§ 1 bis 12 entscheiden die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit.

## § 14

**Bußgeldvorschrift**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 60 Abs. 1 Nr. 1 oder 3 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch in Verbindung mit § 12 Abs. 1 auf Verlangen die leistungserheblichen Tatsachen nicht angibt oder Beweisurkunden nicht vorlegt,
2. § 60 Abs. 1 Nr. 2 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch eine Änderung in den Verhältnissen, die für den Anspruch auf Erziehungsgeld erheblich ist, der nach § 10 zuständigen Behörde nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig mitteilt oder
3. § 12 Abs. 2 auf Verlangen eine Bescheinigung nicht, nicht richtig oder nicht vollständig ausstellt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörden im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind die nach § 10 zuständigen Behörden.

## Zweiter Abschnitt

## Erziehungsurlaub für Arbeitnehmer

## § 15

**Anspruch auf Erziehungsurlaub;  
Teilzeitbeschäftigung neben dem Bezug  
von Erziehungsgeld**

(1) Arbeitnehmer haben Anspruch auf Erziehungsurlaub, wenn sie einen Anspruch auf Erziehungsgeld haben oder nur deshalb nicht haben, weil das Einkommen (§ 6) die Einkommensgrenze (§ 5 Abs. 2) übersteigt. Der Erziehungsurlaub wird nach Maßgabe des § 16 für denselben Zeitraum wie das Erziehungsgeld gewährt.

(2) Ein Anspruch auf Erziehungsurlaub besteht nicht, solange

1. die Mutter als Wöchnerin bis zum Ablauf von acht Wochen, bei Früh- und Mehrlingsgeburten von zwölf Wochen, nicht beschäftigt werden darf oder
2. der mit dem Erziehungsgeldberechtigten in einem Haushalt lebende Ehegatte nicht erwerbstätig ist; das gilt nicht, wenn der Ehegatte arbeitslos ist oder sich in Ausbildung befindet.

Satz 1 Nr. 1 gilt nicht, wenn ein Kind in Adoptionspflege genommen ist.

(3) Kann die Betreuung und Erziehung des Kindes in den Fällen des Absatzes 2 nicht sichergestellt werden, so hat auch der erwerbstätige Ehegatte einen Anspruch auf Erziehungsurlaub.

(4) Der Anspruch kann nicht durch Vertrag ausgeschlossen oder beschränkt werden.

(5) Während des Erziehungsurlaubs darf eine nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 und § 2 Abs. 1 zulässige Teilzeitarbeit nicht bei einem anderen Arbeitgeber geleistet werden.

## § 16

**Inanspruchnahme des Erziehungsurlaubs**

(1) Der Arbeitnehmer muß den Erziehungsurlaub spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab er ihn in Anspruch nehmen will, von dem Arbeitgeber verlangen und gleichzeitig erklären, bis zu welchem Lebensmonat des Kindes er den Erziehungsurlaub in Anspruch nehmen will. Eine Verlängerung kann nur verlangt werden, wenn ein vorgesehener Wechsel in der Anspruchsberechtigung aus einem wichtigen Grund nicht erfolgen kann.

(2) Kann der Arbeitnehmer aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund einen sich unmittelbar an das Beschäftigungsverbot des § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes anschließenden Erziehungsurlaub nicht rechtzeitig verlangen, kann er dies innerhalb einer Woche nach Wegfall des Grundes nachholen.

(3) Der Erziehungsurlaub endet nicht dadurch, daß der Anspruch auf Erziehungsgeld entfällt. Er kann jedoch mit Zustimmung des Arbeitgebers vorzeitig beendet werden. Satz 1 gilt nicht, wenn ein Wechsel nach § 3 Abs. 3 erfolgt ist. Hat der Arbeitgeber für den bisherigen Anspruchsberechtigten befristet eine Ersatzkraft eingestellt, so endet der Erziehungsurlaub, vorbehaltlich des Satzes 2, jedoch erst zu dem Zeitpunkt, zu dem der Arbeitgeber das Arbeitsverhältnis mit der Ersatzkraft nach § 21 Abs. 4 frühestens kündigen könnte. Ein erneuter Antritt des Erziehungsurlaubs ist ausgeschlossen.

(4) Stirbt das Kind während des Erziehungsurlaubs, endet dieser abweichend von Absatz 3 drei Wochen nach dem Tode des Kindes, spätestens an dem Tag, an dem das Kind zehn Monate, das nach dem 31. Dezember 1987 geborene Kind zwölf Monate alt geworden wäre. Absatz 3 Satz 4 gilt sinngemäß.

(5) Anspruchsvoraussetzungen für den Erziehungsurlaub können durch Vorlage des Bewilligungsbescheides über das Erziehungsgeld dargelegt und bewiesen werden. Eine Änderung in der Anspruchsberechtigung hat der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber unverzüglich mitzuteilen und einen Bescheid über den Wegfall des Erziehungsgeldes vorzulegen.

## § 17

**Erholungsurlaub**

(1) Der Arbeitgeber kann den Erholungsurlaub, der dem Arbeitnehmer für das Urlaubsjahr aus dem Arbeitsverhältnis zusteht, für jeden vollen Kalendermonat, für den der Arbeitnehmer Erziehungsurlaub nimmt, um ein Zwölftel kürzen. Satz 1 gilt nicht, wenn der Arbeitnehmer während des Erziehungsurlaubs bei seinem Arbeitgeber Teilzeitarbeit leistet.

(2) Hat der Arbeitnehmer den ihm zustehenden Urlaub vor dem Beginn des Erziehungsurlaubs nicht oder nicht vollständig erhalten, so hat der Arbeitgeber den Resturlaub nach dem Erziehungsurlaub im laufenden oder im nächsten Urlaubsjahr zu gewähren.

(3) Endet das Arbeitsverhältnis während des Erziehungsurlaubs oder setzt der Arbeitnehmer im Anschluß an den Erziehungsurlaub das Arbeitsverhältnis nicht fort, so hat der Arbeitgeber den noch nicht gewährten Urlaub abzugelten.

(4) Hat der Arbeitnehmer vor dem Beginn des Erziehungsurlaubs mehr Urlaub erhalten, als ihm nach Absatz 1 zusteht, so kann der Arbeitgeber den Urlaub, der dem Arbeitnehmer nach dem Ende des Erziehungsurlaubs zusteht, um die zuviel gewährten Urlaubstage kürzen.

## § 18

### Kündigungsschutz

(1) Der Arbeitgeber darf das Arbeitsverhältnis während des Erziehungsurlaubs nicht kündigen. Die für den Arbeitsschutz zuständige oberste Landesbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle kann in besonderen Fällen ausnahmsweise die Kündigung für zulässig erklären. Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung wird ermächtigt, mit Zustimmung des Bundesrates allgemeine Verwaltungsvorschriften zur Durchführung des Satzes 2 zu erlassen.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn der Arbeitnehmer

1. während des Erziehungsurlaubs bei seinem Arbeitgeber Teilzeitarbeit leistet oder
2. ohne Erziehungsurlaub in Anspruch zu nehmen, bei seinem Arbeitgeber Teilzeitarbeit leistet und Anspruch auf Erziehungsgeld hat oder nur deshalb nicht hat, weil das Einkommen (§ 6) die Einkommensgrenze (§ 5 Abs. 2) übersteigt. Der Kündigungsschutz nach Nummer 2 besteht nicht, solange kein Anspruch auf Erziehungsurlaub nach § 15 besteht.

## § 19

### Kündigung durch den Erziehungsurlaubsberechtigten

Der Erziehungsurlaubsberechtigte kann das Arbeitsverhältnis unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Ende des Erziehungsurlaubs kündigen, soweit nicht eine kürzere gesetzliche oder vereinbarte Kündigungsfrist gilt.

## § 20

### Zur Berufsbildung Beschäftigte; in Heimarbeit Beschäftigte

(1) Die zu ihrer Berufsbildung Beschäftigten gelten als Arbeitnehmer im Sinne dieses Gesetzes. Die Zeit des Erziehungsurlaubs wird auf Berufsbildungszeiten nicht angerechnet.

(2) Anspruch auf Erziehungsurlaub haben auch die in Heimarbeit Beschäftigten und die ihnen Gleichgestellten (§ 1 Abs. 1 und 2 des Heimarbeitsgesetzes), soweit sie am Stück mitarbeiten. Für sie tritt an die Stelle des Arbeitgebers der Auftraggeber oder Zwischenmeister und an die Stelle des Arbeitsverhältnisses das Beschäftigungsverhältnis.

## § 21

### Befristete Arbeitsverträge

(1) Ein sachlicher Grund, der die Befristung eines Arbeitsvertrages rechtfertigt, liegt vor, wenn ein Arbeitgeber einen Arbeitnehmer zur Vertretung eines Arbeitnehmers für die Dauer der Beschäftigungsverbote nach dem Mutterschutzgesetz oder für die Dauer eines zu Recht verlangten Erziehungsurlaubs oder für beide Zeiten zusammen oder für Teile davon einstellt.

(2) Über die Dauer der Vertretung nach Absatz 1 hinaus ist die Befristung für notwendige Zeiten einer Einarbeit zulässig.

(3) Die Dauer der Befristung des Arbeitsvertrages muß kalendermäßig bestimmt oder bestimmbar sein.

(4) Das befristete Arbeitsverhältnis kann unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen gekündigt werden, wenn der Erziehungsurlaub ohne Zustimmung des Arbeitgebers nach § 16 Abs. 3 Satz 3 und 4 vorzeitig beendet werden kann und der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber die vorzeitige Beendigung seines Erziehungsurlaubs mitgeteilt hat; die Kündigung ist frühestens zu dem Zeitpunkt zulässig, zu dem der Erziehungsurlaub endet.

(5) Das Kündigungsschutzgesetz ist im Falle des Absatzes 4 nicht anzuwenden.

(6) Absatz 4 gilt nicht, soweit seine Anwendung vertraglich ausgeschlossen ist.

(7) Hängt die Anwendung arbeitsrechtlicher Gesetze oder Verordnungen von der Zahl der beschäftigten Arbeitnehmer ab, ist bei der Ermittlung dieser Zahl der Arbeitnehmer, der Erziehungsurlaub zu Recht verlangt hat, für die Zeit bis zur Beendigung des Erziehungsurlaubs nicht mitzuzählen, solange für ihn auf Grund von Absatz 1 ein Vertreter eingestellt ist. Dies gilt nicht, wenn nach diesen Vorschriften der Vertreter nicht mitzuzählen ist. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn die Anwendung arbeitsrechtlicher Gesetze oder Verordnungen von der Zahl der Arbeitsplätze abhängt.

## Dritter Abschnitt

### Änderung von Gesetzen

## § 22

### Reichsversicherungsordnung

Die Reichsversicherungsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 820-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juli 1985 (BGBl. I S. 1450), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 173 d wird folgender § 173 e eingefügt:

#### „§ 173 e

(1) Wer bei einem Krankenversicherungsunternehmen versichert ist und für sich und seine Angehörigen, für die ihm Familienkrankenpflege zusteht, Vertragsleistungen erhält, die der Art nach den Leistun-

gen der Krankenhilfe entsprechen, wird auf Antrag für die Zeit des Erziehungsurlaubs von der Versicherungspflicht nach § 165 Abs. 1 Nr. 2 befreit, wenn er durch Aufnahme einer nicht vollen Erwerbstätigkeit (§ 2 des Bundeserziehungsgeldgesetzes) während des Erziehungsurlaubs versicherungspflichtig wird. § 173 a Abs. 2 gilt.

(2) Wer bei einem Krankenversicherungsunternehmen versichert ist und durch Aufnahme einer nicht vollen Erwerbstätigkeit während des Erziehungsurlaubs nach § 165 Abs. 1 Nr. 2 versicherungspflichtig wird, kann den Versicherungsvertrag zum Ende des Monats kündigen, in dem er den Eintritt der Versicherungspflicht nachweist. Dies gilt entsprechend, wenn ein Angehöriger durch Aufnahme einer nicht vollen Erwerbstätigkeit während des Erziehungsurlaubs nach § 165 Abs. 1 Nr. 2 versicherungspflichtig wird und für einen bei einem Krankenversicherungsunternehmen Versicherten Anspruch auf Familienhilfe erwirbt."

2. § 180 Abs. 4 a, § 200 Abs. 4, § 200 a Abs. 2 und 3 und § 200 d Abs. 3 werden aufgehoben.

3. Dem § 189 wird folgender Absatz angefügt:

„(2) Der Anspruch auf Krankengeld ruht für die Zeit, in der Versicherte Erziehungsurlaub nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz erhalten. Dies gilt nicht, wenn die Arbeitsunfähigkeit vor Beginn des Erziehungsurlaubs eingetreten ist oder das Krankengeld aus dem Arbeitsentgelt zu berechnen ist, das durch Ausübung einer versicherungspflichtigen Beschäftigung während des Erziehungsurlaubs erzielt wurde.“

4. In § 311 Nr. 2 werden nach dem Wort „besteht“ die Worte „oder Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz bezogen wird“ eingefügt.

5. Dem § 318 d wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Die Zahlstelle des Erziehungsgeldes nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz hat der zuständigen Krankenkasse Beginn und Ende der Erziehungsgeldzahlung unverzüglich mitzuteilen.“

6. In § 383 Satz 1 werden nach dem Wort „besteht“ die Worte „oder Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz bezogen wird“ eingefügt.

7. In § 405 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 werden jeweils nach den Worten „die nach § 173 b“ die Worte „oder nach § 173 e“ eingefügt.

8. Dem § 1240 wird folgender Satz angefügt:

„§ 189 Abs. 2 gilt für den Anspruch auf Übergangsgeld während einer medizinischen Maßnahme zur Rehabilitation entsprechend.“

## § 23

### Angestelltenversicherungsgesetz

Das Angestelltenversicherungsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 821-1, ver-

öffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Juli 1985 (BGBl. I S. 1450), wird wie folgt geändert:

Dem § 17 wird angefügt:

„§ 189 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung gilt für den Anspruch auf Übergangsgeld während einer medizinischen Maßnahme zur Rehabilitation entsprechend.“

## § 24

### Reichsknappschaftsgesetz

Das Reichsknappschaftsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 822-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juli 1985 (BGBl. I S. 1450), wird wie folgt geändert:

Dem § 39 wird angefügt:

„§ 189 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung gilt für den Anspruch auf Übergangsgeld während einer medizinischen Maßnahme zur Rehabilitation entsprechend.“

## § 25

### Bundesversorgungsgesetz

Das Bundesversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1982 (BGBl. I S. 21), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 11. Juli 1985 (BGBl. I S. 1450), wird wie folgt geändert:

Dem § 16 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Der Anspruch auf Versorgungskrankengeld ruht für die Zeit, in der Versorgungsberechtigte Erziehungsurlaub nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz erhalten. Dies gilt nicht, wenn die Arbeitsunfähigkeit vor Beginn des Erziehungsurlaubs eingetreten ist oder das Versorgungskrankengeld aus dem Arbeitsentgelt zu berechnen ist, das durch Erwerbstätigkeit während des Erziehungsurlaubs erzielt wurde.“

## § 26

### Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte

Das Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte vom 10. August 1972 (BGBl. I S. 1433), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 24. Juni 1985 (BGBl. I S. 1144), wird wie folgt geändert:

1. In § 20 wird folgender Absatz 4 a eingefügt:

„(4 a) Der Anspruch auf Krankengeld ruht für die Zeit, in der Versicherte Erziehungsurlaub nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz erhalten. Dies gilt nicht, wenn die Arbeitsunfähigkeit vor Beginn des Erziehungsurlaubs eingetreten ist oder das Krankengeld aus dem Arbeitsentgelt zu berechnen ist, das durch Ausübung einer versicherungspflichtigen Beschäftigung während des Erziehungsurlaubs erzielt wurde.“

2. § 27 Abs. 4, § 28 Abs. 2 und 3 und § 31 Abs. 3 werden aufgehoben.

3. In § 48 Abs. 2 Nr. 2 werden nach dem Wort „besteht“ die Worte „oder Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz bezogen wird“ eingefügt.
4. § 61 Abs. 2 wird folgender Satz 3 angefügt:  
„Bei Bezug von Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz gilt § 318 d Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung entsprechend.“
5. In § 64 Abs. 4 wird folgender Satz 2 angefügt:  
„Beitragsfreiheit besteht auch für mitarbeitende versicherungspflichtige Familienangehörige, solange sie Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz beziehen.“

## § 27

**Arbeitsförderungsgesetz**

Das Arbeitsförderungsgesetz vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 582), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Mai 1985 (BGBl. I S. 766), wird wie folgt geändert:

1. § 107 Satz 1 Nr. 5 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Buchstabe b wird folgender Buchstabe c eingefügt:  
„c) für die der Arbeitslose Erziehungsgeld bezogen oder nur wegen der Berücksichtigung von Einkommen nicht bezogen hat, wenn durch die Betreuung und Erziehung des Kindes eine die Beitragspflicht begründende Beschäftigung oder der Bezug einer laufenden Lohnersatzleistung nach diesem Gesetz unterbrochen worden ist.“
- b) Der bisherige Buchstabe c wird Buchstabe d.
2. In § 112 Abs. 5 Nr. 8 wird der Klammerzusatz wie folgt gefaßt: „(§ 107 Satz 1 Nr. 5 Buchstabe d)“.

## § 28

**Erstes Buch Sozialgesetzbuch**

Das Erste Buch Sozialgesetzbuch vom 11. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3015), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 24. Juni 1985 (BGBl. I S. 1144), wird wie folgt geändert:

1. Artikel I § 25 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:  
„Kindergeld und Erziehungsgeld“.
- b) Folgender Absatz 2 wird eingefügt:  
„(2) Nach dem Recht des Erziehungsgeldes kann grundsätzlich für jedes Kind Erziehungsgeld in Anspruch genommen werden.“
- c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und wird wie folgt gefaßt:  
„(3) Für die Ausführung des Absatzes 1 sind die Arbeitsämter, für die Ausführung des Absatzes 2

sind die nach § 10 des Bundeserziehungsgeldgesetzes bestimmten Stellen zuständig.“

2. Nach Artikel I § 60 Abs. 1 Satz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:  
„Satz 1 gilt entsprechend für denjenigen, der Leistungen zu erstatten hat.“
3. In Artikel I § 65 Abs. 1 Nr. 1 werden nach dem Wort „Sozialleistung“ die Worte „oder ihrer Erstattung“ eingefügt.
4. In Artikel II § 1 Nr. 19 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 20 angefügt:  
„20. der Erste Abschnitt des Bundeserziehungsgeldgesetzes.“

## § 29

**Einkommensteuergesetz**

In § 3 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Juni 1985 (BGBl. I S. 977), das durch Artikel 6 des Gesetzes vom 11. Juli 1985 (BGBl. I S. 1277) geändert worden ist, wird folgende Nummer 67 angefügt:

- „67. das Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz und vergleichbare Leistungen der Länder.“

## § 30

**Bundesbeamtengesetz**

Das Bundesbeamtengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1985 (BGBl. I S. 479), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 1985 (BGBl. I S. 1513), wird wie folgt geändert:

§ 80 Nr. 2 wird wie folgt gefaßt:

- „2. der Vorschriften des Bundeserziehungsgeldgesetzes über den Erziehungsurlaub auf Beamte; der Bundesminister des Innern kann Polizeivollzugsbeamten im Bundesgrenzschutz in Fällen des Artikels 91 Abs. 2 und des Artikels 115 f Abs. 1 Nr. 1 des Grundgesetzes aus zwingenden Gründen der inneren Sicherheit einen beantragten Urlaub versagen oder einen gewährten Urlaub widerrufen.“

## § 31

**Soldatengesetz**

(1) Das Soldatengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 1975 (BGBl. I S. 2273), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. Februar 1985 (BGBl. I S. 371), wird wie folgt geändert:

1. In § 28 a Abs. 2 Satz 1 wird die Verweisung „§ 20 Abs. 3“ durch die Verweisung „§ 20 Abs. 6“ ersetzt.
2. § 30 Abs. 5 wird wie folgt gefaßt:  
„(5) Durch Rechtsverordnung wird die der Eigenart des militärischen Dienstes entsprechende Anwendung der Vorschriften des Mutterschutzgesetzes

sowie des Bundeserziehungsgeldgesetzes über den Erziehungsurlaub auf Frauen in der Laufbahn der Offiziere des Sanitätsdienstes geregelt. Der Bundesminister der Verteidigung kann einen nach den Vorschriften des Bundeserziehungsgeldgesetzes beantragten Urlaub aus zwingenden Gründen der Verteidigung versagen oder einen gewährten Urlaub aus zwingenden Gründen der Verteidigung widerrufen."

3. In § 72 Abs. 1 Nr. 1 wird die Verweisung „§ 20 Abs. 4“ durch die Verweisung „§ 20 Abs. 7“ ersetzt.
4. § 72 Abs. 1 Nr. 5 wird wie folgt gefaßt:  
„5. den Mutterschutz und den Erziehungsurlaub für Frauen in der Laufbahn der Offiziere des Sanitätsdienstes nach § 30 Abs. 5,“.

(2) Absatz 1 gilt nicht im Land Berlin.

### § 32

#### Bundesbesoldungsgesetz

Das Bundesbesoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1980 (BGBl. I S. 2081), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 25. Februar 1985 (BGBl. I S. 431), wird wie folgt geändert:

1. § 31 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:  
„Dies gilt nicht, wenn die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle spätestens bei Beendigung des Urlaubs schriftlich anerkannt hat, daß dieser dienstlichen Interessen oder öffentlichen Belangen dient, oder wenn Erziehungsurlaub gewährt wurde.“
2. In § 40 Abs. 5 Satz 1 zweiter Halbsatz werden
  - a) das Komma nach dem Wort „bezieht“ durch einen Punkt ersetzt,
  - b) die Worte „mit Ausnahme der Zeit eines Mutterschaftsurlaubs“ gestrichen.
3. In § 40 Abs. 6 Satz 1 zweiter Halbsatz wird die Textstelle „soweit es nicht für die Zeit eines Mutterschaftsurlaubs gewährt wird,“ gestrichen.

### § 33

#### Gesetz über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung

Das Gesetz über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung vom 23. Mai 1975 (BGBl. I S. 1173), zuletzt geändert durch Artikel 2 § 3 des Gesetzes vom 27. Juni 1985 (BGBl. I S. 1251), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 3 Satz 1 werden nach dem Wort „er“ die Worte „Erziehungsurlaub erhalten hat oder“ eingefügt.
2. In § 6 Abs. 2 Satz 5 werden nach dem Wort „Mutterschutzgesetz“ die Worte „oder die Zeit der Gewährung eines Erziehungsurlaubs“ eingefügt.

### § 34

#### Gesetz über vermögenswirksame Leistungen für Beamte, Richter, Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit

In § 1 Abs. 2 des Gesetzes über vermögenswirksame Leistungen für Beamte, Richter, Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit vom 23. Mai 1975 (BGBl. I S. 1173), das zuletzt durch § 9 des Gesetzes vom 16. August 1980 (BGBl. I S. 1439) geändert worden ist, wird folgender Satz 2 angefügt:

„Vermögenswirksame Leistungen werden auch für Kalendermonate gewährt, in denen ein Erziehungsurlaub gewährt wird.“

### § 35

#### Gesetz über die Gewährung eines jährlichen Urlaubsgeldes

§ 2 Abs. 1 des Urlaubsgeldgesetzes vom 15. November 1977 (BGBl. I S. 2117), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. August 1980 (BGBl. I S. 1509) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Es wird folgender Satz 2 eingefügt:  
„Die Gewährung eines Erziehungsurlaubs während des gesamten Monats Juli steht Nummer 1 nicht entgegen.“
2. Der bisherige Satz 2 wird Satz 3 und wie folgt gefaßt:  
„Auf die Wartezeit nach Nummer 2 werden der während dieser Zeit geleistete Wehr- oder Zivildienst und die Zeit eines Erziehungsurlaubs angerechnet.“

### § 36

#### Beamtenversorgungsgesetz

Das Beamtenversorgungsgesetz vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2485, 3839), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juli 1985 (BGBl. I S. 1513), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 6 Abs. 1 werden folgende Sätze 4 und 5 angefügt:  
„Die Zeit eines Erziehungsurlaubs ist bis zu dem Tag ruhegehaltfähig, an dem das Kind sechs Monate alt wird. Satz 4 gilt entsprechend für die Zeit einer Kindererziehung von der Geburt des Kindes bis zu dem Tag, an dem das Kind sechs Monate alt wird, die in eine Beurlaubung nach § 72 a oder nach § 79 a des Bundesbeamtengesetzes oder entsprechendem Landesrecht fällt.“
2. In § 14 Abs. 1 Satz 1 dritter Halbsatz werden nach dem Wort „dient“ ein Komma und die Worte „und für einen Erziehungsurlaub sowie für die in eine Beurlaubung nach § 72 a oder § 79 a des Bundesbeamtengesetzes oder entsprechendem Landesrecht fallende Kindererziehungszeit bis zu einem Jahr von der Geburt des Kindes an“ eingefügt.

3. In § 69 Abs. 1 Nr. 2 Satz 1 wird nach dem Zitat „§§ 3,“ das Zitat „6 Abs. 1 Satz 5, §“ eingefügt.

## § 37

**Soldatenversorgungsgesetz**

(1) Das Soldatenversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. April 1983 (BGBl. I S. 457), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Juli 1985 (BGBl. I S. 1513), wird wie folgt geändert:

1. § 13 b wird wie folgt gefaßt:

## „§ 13 b

(1) Die nach den §§ 11, 12 und 47 Abs. 1 Satz 2 zustehenden Versorgungsbezüge sind bei Soldaten auf Zeit, die ohne Dienstbezüge beurlaubt worden sind, um den Betrag zu kürzen, der dem Verhältnis der Zeit der Beurlaubung zur Gesamtdienstzeit (§ 2) entspricht. Dies gilt auch für die Zeit eines unerlaubten schuldhaften Fernbleibens vom Dienst unter Verlust der Dienstbezüge oder des Wehrsoldes.

(2) Die Kürzung entfällt für die Zeit

1. der Beurlaubung, soweit die Berücksichtigung dieser Zeit allgemein zugestanden ist,
  2. eines Erziehungsurlaubs bis zu dem Tag, an dem das Kind sechs Monate alt wird,
  3. einer Kindererziehung von der Geburt des Kindes bis zu dem Tag, an dem das Kind sechs Monate alt wird, wenn diese Zeit in eine Beurlaubung nach § 28 Abs. 5 des Soldatengesetzes fällt.“
2. In § 13 c Abs. 1 und Abs. 2 Satz 3 wird jeweils das Zitat „§ 13 b Satz 1“ durch das Zitat „§ 13 b Abs. 1 Satz 1“ ersetzt.
3. Dem § 20 Abs. 1 werden folgende Sätze angefügt:  
„Die Zeit eines Erziehungsurlaubs ist bis zu dem Tag ruhegehaltfähig, an dem das Kind sechs Monate alt wird. Satz 3 gilt entsprechend für die Zeit einer Kindererziehung von der Geburt des Kindes bis zu dem Tag, an dem das Kind sechs Monate alt wird, wenn diese Zeit in eine Beurlaubung nach § 28 Abs. 5 des Soldatengesetzes fällt.“
4. In § 26 Abs. 1 Satz 1 dritter Halbsatz werden nach dem Wort „dient“ ein Komma und die Worte „und für einen Erziehungsurlaub sowie für die in eine Beurlaubung nach § 28 Abs. 5 des Soldatengesetzes fallende Kindererziehungszeit bis zu einem Jahr von der Geburt des Kindes an“ eingefügt.

(2) In § 99 Abs. 2 Nr. 2 des Beamtenversorgungsgesetzes vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2485, 3839), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juli 1985 (BGBl. I S. 1513) geändert worden ist, wird nach dem Zitat „§ 17 Abs. 2,“ das Zitat „§ 20 Abs. 1 Satz 4,“ eingefügt.

- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht im Land Berlin.

## § 38

**Mutterschutzgesetz**

Das Mutterschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. April 1968 (BGBl. I S. 315), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 22. Dezember 1983 (BGBl. I S. 1532), wird wie folgt geändert:

1. Die §§ 8 a, 8 b, 8 c, 8 d, 9 a, 10 Abs. 1 Satz 2 und § 13 Abs. 3 werden aufgehoben.
2. In § 13 Abs. 1 werden die Worte „sowie für die Zeit ihres Mutterschaftsurlaubs nach § 8 a“ gestrichen.
3. In § 14 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Kann der Arbeitgeber seine Verpflichtung zur Zahlung des Zuschusses nach Absatz 1 für die Zeit nach Eröffnung des Konkursverfahrens oder nach rechtskräftiger Abweisung des Konkurseröffnungsantrages mangels Masse bis zur zulässigen Auflösung des Arbeitsverhältnisses wegen Zahlungsunfähigkeit nicht erfüllen, erhalten die Frauen den Zuschuß zu Lasten des Bundes von der für die Zahlung des Mutterschaftsgeldes zuständigen Stelle.“

4. § 24 wird wie folgt gefaßt:

## „§ 24

**In Heimarbeit Beschäftigte**

Für die in Heimarbeit Beschäftigten und die ihnen Gleichgestellten gelten

1. die §§ 3, 4 und 6 mit der Maßgabe, daß an die Stelle der Beschäftigungsverbote das Verbot der Ausgabe von Heimarbeit tritt,
2. § 2 Abs. 4, § 5 Abs. 1 und 3, § 9 Abs. 1, § 11 Abs. 1, § 13 Abs. 2 und 3, die §§ 14, 16, 19 Abs. 1 und § 21 Abs. 1 mit der Maßgabe, daß an die Stelle des Arbeitgebers der Auftraggeber oder Zwischenmeister tritt.“

**Vierter Abschnitt****Übergangs- und Schlußvorschriften**

## § 39

**Übergangsvorschrift**

(1) Die Vorschriften dieses Gesetzes sind nur in den Fällen anzuwenden, in denen das Kind nach dem 31. Dezember 1985 geboren worden ist. Ist das Kind vor dem 1. Januar 1986 geboren worden, sind die am 31. Dezember 1985 geltenden Vorschriften weiter anzuwenden.

(2) § 10 Satz 2 und 3 und § 11 Satz 2 treten mit Ablauf des 31. Dezember 1988 außer Kraft.

## § 40

**Berlin-Klausel**

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 41  
**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1986 in Kraft. § 38  
Nr. 3 tritt am 1. Januar 1986 mit der Maßgabe in Kraft,

daß die Rechtsänderung erstmalig für Fälle gilt, in denen  
die Voraussetzung für die Auszahlung des Zuschusses  
zu Lasten des Bundes im Sinne des § 14 Abs. 3 des  
Mutterschutzgesetzes nach dem 31. Dezember 1985  
erfüllt wurde. § 10 tritt mit der Verkündung in Kraft.

---

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und  
wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 6. Dezember 1985

Der Bundespräsident  
Weizsäcker

Der Bundeskanzler  
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister  
für Jugend, Familie und Gesundheit  
Rita Süßmuth

Der Bundesminister des Innern  
Dr. Zimmermann

Der Bundesminister  
für Arbeit und Sozialordnung  
Norbert Blüm

---

**Zweite Verordnung  
zur Durchführung des Gesetzes über den Finanzausgleich  
zwischen Bund und Ländern im Ausgleichsjahr 1984**

Vom 4. Dezember 1985

Auf Grund des § 12 des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern vom 28. August 1969 (BGBl. I S. 1432) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

an Rheinland-Pfalz	284 053 000 DM
an das Saarland	332 993 000 DM
an Schleswig-Holstein	524 597 000 DM.

§ 1

**Feststellung der Länderanteile  
an der Umsatzsteuer im Ausgleichsjahr 1984**

Für das Ausgleichsjahr 1984 werden als Länderanteile an der Umsatzsteuer festgestellt:

für Baden-Württemberg	5 503 658 000 DM
für Bayern	6 831 848 000 DM
für Berlin	1 153 698 000 DM
für Bremen	399 907 000 DM
für Hamburg	952 904 000 DM
für Hessen	3 303 992 000 DM
für Niedersachsen	4 786 857 000 DM
für Nordrhein-Westfalen	10 451 622 000 DM
für Rheinland-Pfalz	2 260 171 000 DM
für das Saarland	842 787 000 DM
für Schleswig-Holstein	1 629 244 000 DM.

§ 2

**Abrechnung des Finanzausgleichs  
unter den Ländern im Ausgleichsjahr 1984**

Für das Ausgleichsjahr 1984 werden festgestellt:

1. als endgültige Ausgleichsbeiträge
 

von Baden-Württemberg	1 461 034 000 DM
von Hamburg	294 429 000 DM
von Hessen	574 806 000 DM
von Nordrhein-Westfalen	— ;
2. als endgültige Ausgleichszuweisungen
 

an Bayern	41 323 000 DM
an Bremen	311 531 000 DM
an Niedersachsen	835 772 000 DM

§ 3

Zum Ausgleich der Unterschiede zwischen den vorläufig gezahlten und den endgültig festgestellten Länderanteilen an der Umsatzsteuer nach § 1 und den vorläufig gezahlten und den endgültig festgestellten Ausgleichsbeiträgen und den Ausgleichszuweisungen nach § 2 werden nach § 15 des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung fällig:

1. Überweisungen von zahlungspflichtigen Ländern
 

von Baden-Württemberg	5 098 000 DM
von Bremen	471 000 DM
von Hamburg	1 631 000 DM;
2. Überweisungen an empfangsberechtigte Länder
 

an Bayern	480 000 DM
an Hessen	31 000 DM
an Niedersachsen	3 473 000 DM
an Rheinland-Pfalz	654 000 DM
an das Saarland	1 121 000 DM
an Schleswig-Holstein	1 441 000 DM.

§ 4

**Berlin-Klausel**

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 19 des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern auch im Land Berlin.

§ 5

**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am siebenten Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 4. Dezember 1985

Der Bundesminister der Finanzen  
Stoltenberg

**Verordnung  
über den Prozentsatz der Ausgleichsabgabe  
nach dem Dritten Verstromungsgesetz für das Jahr 1986  
Vom 5. Dezember 1985**

Auf Grund des § 8 Abs. 4 Satz 1 und Abs. 5 des Dritten Verstromungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. November 1980 (BGBl. I S. 2137) wird verordnet:

§ 1

Für die Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1986 wird der Prozentsatz der Ausgleichsabgabe auf 3,3 vom Hundert festgesetzt. Der Prozentsatz der Ausgleichsabgabe für die aus Lieferung von Elektrizität an Endverbraucher in den einzelnen Ländern erzielten Erlöse wird nach § 8 Abs. 5 des Dritten Verstromungsgesetzes wie folgt festgelegt:

für Baden-Württemberg	2,9 vom Hundert
für Bayern	3,1 vom Hundert
für Berlin	2,6 vom Hundert
für Bremen	3,2 vom Hundert

für Hamburg	3,6 vom Hundert
für Hessen	3,1 vom Hundert
für Niedersachsen	3,2 vom Hundert
für Nordrhein-Westfalen	3,7 vom Hundert
für Rheinland-Pfalz	3,5 vom Hundert
für das Saarland	3,8 vom Hundert
für Schleswig-Holstein	2,8 vom Hundert.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 18 des Dritten Verstromungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1986 in Kraft.

Bonn, den 5. Dezember 1985

Der Bundesminister für Wirtschaft  
Martin Bangemann

**Vierzehnte Verordnung  
zur Änderung der Verordnung über verschreibungspflichtige Arzneimittel**

Vom 5. Dezember 1985

Auf Grund des § 48 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a, Abs. 3 und 4 des Arzneimittelgesetzes vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2445, 2448) wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft und dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten nach Anhörung des Sachverständigen-Ausschusses für Verschreibungspflicht mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

**Artikel 1**

In der Verordnung über verschreibungspflichtige Arzneimittel vom 31. Oktober 1977 (BGBl. I S. 1933), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 20. Juni 1985 (BGBl. I S. 1133), wird die Anlage wie folgt geändert:

1. Die Positionen „**D-Norpseudoephedrin**“ und „**Propylhexedrin**“ erhalten folgende Fassung:

„**D-Norpseudoephedrin (Cathin)**  
und seine Salze“

„**Propylhexedrin**  
und seine Salze“.

2. Die Position „**Fluoride, lösliche**“ wird wie folgt ergänzt:

„– ausgenommen in Zubereitungen als Gel zur lokalen Anwendung an den Zähnen in Packungsgrößen bis zu 25 g, sofern auf Behältnissen und äußeren Umhüllungen angegeben ist, daß die Anwendung auf Erwachsene und Kinder ab dem vollendeten 6. Lebensjahr sowie auf eine einmalige Dosis pro Woche, die einem Fluorgehalt bis zu 7 mg entspricht, beschränkt ist –“.

3. Folgende Positionen werden angefügt:

„**Alfacalcidol**

**Calcitriol**

**Captopril**

und seine Salze

**Cefsulodin**

und seine Salze

**Ciclopirox**

und seine Salze

– ausgenommen zum äußeren Gebrauch bei Erwachsenen und Schulkindern –

**Cinoxacin**

und seine Salze

**Cloprednol**

**Colestipol**

und seine Salze

**Diflorason-17,21-diacetat**

**Etoposid**

**Fenofibrat**

**Gliclazid**

und seine Salze

**Guanfacin**

und seine Salze

**Human-Plasmaproteine**

mit C<sub>1</sub>-Inaktivator

**Lisurid**

und seine Salze

**Mepindolol**

und seine Salze

**Netilmicin**

und seine Salze

**Oxazolam**

und seine Salze

**Praziquantel**

– zur Anwendung bei Menschen –

**Propafenon**

und seine Salze

**Salpetersäure**

in Zubereitungen, die Essigsäure und Oxalsäure enthalten

**(5E,7E)-9,10-Seco-5,7,10(19)-cholestatrien-3 $\beta$ ,25-diol**

**Somatostatin**

und seine Salze

**Urapidil**

und seine Salze“.

**Artikel 2**

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 99 des Arzneimittelgesetzes auch im Land Berlin.

**Artikel 3**

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1986 in Kraft.

Bonn, den 5. Dezember 1985

Der Bundesminister  
für Jugend, Familie und Gesundheit  
Rita Süßmuth

**Erste Verordnung  
zur Änderung der Arzneimittel-Warnhinweisverordnung  
Vom 5. Dezember 1985**

Auf Grund des § 12 Abs. 1 Nr. 3 des Arzneimittelgesetzes vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2445, 2448) wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

**Artikel 1**

Die Arzneimittel-Warnhinweisverordnung vom 21. Dezember 1984 (BGBl. 1985 I S. 22) wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„b) Injektionslösungen, Infusionslösungen, Munddesinfektionsmittel oder Rachendesinfektionsmittel sind und der Äthanolgehalt in der maximalen Einzeldosis nach der Dosierungsanleitung mindestens 0,05 g beträgt oder“.

**Artikel 2**

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 99 des Arzneimittelgesetzes auch im Land Berlin.

**Artikel 3**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 5. Dezember 1985

Der Bundesminister  
für Jugend, Familie und Gesundheit  
Rita Süßmuth

---

**Herausgeber:** Der Bundesminister der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze, Verordnungen und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
- b) Zolltarifvorschriften.

**Bezugsbedingungen:** Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (02 28) 23 80 67 bis 69.

**Bezugspreis:** Für Teil I und Teil II halbjährlich je 54,80 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,65 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1983 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

**Preis dieser Ausgabe:** 4,10 DM (3,30 DM zuzüglich 0,80 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 4,90 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 5702 A · Gebühr bezahlt

**Verordnung  
über die Höhe der Beiträge der Binnenschifffahrt im Haushaltsjahr 1986  
Vom 5. Dezember 1985**

Auf Grund des § 31 d Abs. 2 des Gesetzes über den gewerblichen Binnenschiffsverkehr in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Januar 1969 (BGBl. I S. 65) wird nach Anhörung der Verbände der Binnenschifffahrt verordnet:

§ 1

Die Höhe der Beiträge der Schifffahrttreibenden nach § 31 d des Gesetzes über den gewerblichen Binnenschiffsverkehr beträgt für das Haushaltsjahr 1986 0,29 vom Hundert des von ihnen für jede Verkehrsleistung vereinnahmten Entgelts.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 44 des Gesetzes über den gewerblichen Binnenschiffsverkehr auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1986 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Höhe der Beiträge der Binnenschifffahrt im Haushaltsjahr 1985 vom 12. Dezember 1984 (BGBl. I S. 1535) außer Kraft. Auf Beitragspflichten für Entgelte, die im Haushaltsjahr 1985 vereinnahmt worden sind, bleibt die nach Satz 2 außer Kraft getretene Verordnung anwendbar.

Bonn, den 5. Dezember 1985

Der Bundesminister für Verkehr  
Dr. W. Dollinger